

Vom Papier zum Playbook

Wie aus einer Fachdebatte ein Anwendungssystem wird

Eine Analyse der Bangura Policy Library (April bis Juli 2026)

Autorin:

Stefanie Sakrzewski Qualifizierte Hundeerzieherin und Verhaltensberaterin Stand: Juli 2026

Version 1.0

0. Gegenstand und Grenzen	4
0.1 Eine zutreffende Beobachtung und ein falscher Schluss	4
0.2 Die Einladung	6
1. Was da liegt	6
1.1 Kein System aus dem Nichts	6
1.2 Umfang und Struktur	7
1.3 Publikationsort	10
1.4 Zwei Fassungen für zwei Adressatenkreise	10
2. Die Argumentation, fair referiert	11
3. Tragfähige Befunde und Argumente	12
3.1 Die funktionale Definition	12
3.2 Nozizeption ohne Gewebeschaden	13
3.3 Halsbänder mit mechanischer Einwirkung	13
3.4 Reale Anwendungsbedingungen	13
3.5 Konfrontatives Handling	14
3.6 Zwischenstand	14
4. Die Schwachstellen	14
4.1 Der eigene Maßstab wird nicht überall gleich angewandt	14
4.2 Aus fehlender Erhebung wird ein Befund	15
4.3 Dieselbe Aussage in zwei Fassungen	16
4.4 Konvergenz ersetzt weder Gewichtung noch Kausalität	19
4.5 Der vollständige Ausschluss negativer Verstärkung	21
4.6 Persönliche Mitteilungen und ihr wissenschaftlicher Stellenwert	22
4.7 Zwischenstand	23
5. Vom Dokumentensatz zum Anwendungssystem	24
5.1 Der Anwendungsteil	24
5.2 Die Liste dessen, was zu unterlassen ist	25
5.3 Methodenkritik als Argumentationsgruppe	27
5.4 Was daran redlich ist und was nicht	30
5.5 Die Frage gilt auch für mich	31
5.6 Die Gegenprobe	32
6. Die Regulierungsforderung	32
6.1 Was gefordert wird	33
6.2 Vom Befund zur Verbotsforderung	35
6.3 Bestimmtheit und Vollzug	35
6.4 Zugang zum Beruf	36
7. Wie sich die Argumentation verändert	37
7.1 Vom Befund zur Forderung	37
7.2 Verschiedene Fassungen für verschiedene Zielgruppen	38

7.3 Was außerhalb des Dokumentensatzes daraus wird	38
7.4 Das Nebeneinander	41
8. Was folgt	42
Quellenverzeichnis	44
1. Untersucher Dokumentensatz	44
2. Wissenschaftliche Originalquellen, die in der Analyse unmittelbar geprüft werden	45
3. Quellen zur Vorgeschichte des Dokumentensatzes	45
4. Rechtliche Quelle	46
5. Weitere Primärquellen	46

0. Gegenstand und Grenzen

Gegenstand dieser Analyse ist ein Dokumentensatz, der seit dem Frühjahr 2026 unter der Bezeichnung **Aversive Dog Training Policy Library** öffentlich zugänglich ist. Verfasser ist Will Bangura, M.S., tätig in Mesa, Arizona. Geprüft wurden alle Dokumente in den Fassungen, die am 23. Juli 2026 abrufbar waren. Die Quellseite selbst weist als letzte Aktualisierung den 21. Juli 2026 aus.

Ich behaupte innerhalb dieser Analyse nicht:

1. dass der Verfasser unredliche Absichten verfolgt,
2. dass die von ihm zitierten Studien schlecht oder unseriös sind,
3. dass aversive Einwirkungen harmlos sind,
4. dass Elektrostimulationsgeräte, Stachel- oder Würgehalsbänder verteidigt werden sollen.

Zur Sache selbst, also zur Frage nach Wirkung, Risiko und Verhältnismäßigkeit einzelner Einwirkungen, gehe ich in diesem Text bewusst nicht ein. Diese inhaltliche Ebene behandle ich in meinem Positionspapier, das ich in 7.4 dem Dokumentensatz gegenüberstelle. In diesem Text befasse ich mich mit der Form, in der ein Argument in Umlauf gebracht wird, und mit dem, was diese Form mit einer Fachdebatte macht.

Der Anlass ist konkret. Der Dokumentensatz wird im deutschsprachigen Raum als Autorität in Anspruch genommen und dabei mit einer Herkunft und einer Trägerschaft versehen, die er nicht hat. Wie das zustande kommt, zeigt Abschnitt 7.

0.1 Eine zutreffende Beobachtung und ein falscher Schluss

Ende Juni 2026 fragt jemand in einem öffentlichen Kommentar, ob es für Hundetrainerinnen und Hundetrainer, die ausschließlich über positive Verstärkung arbeiten, einen Leitfaden gebe. Die Beschreibung ist erstaunlich genau: vorgefertigte Textbausteine für verschiedene Anwendungsbereiche, ein Frage-Antwort-Katalog, Formulierungen, die wie ein argumentatives Stoppschild wirken, und auffällig exakte, sofort abrufbare Verweise auf bestimmte Studien. Dem Verfasser sei über längere Zeit eine Standardisierung aufgefallen. Den Ursprung vermutet er bei amerikanischen Organisationen.

Dann folgt die Erklärung, und die ist falsch. Sie arbeitet mit Indoktrination, Katechismus, Jüngern und einem Vergleich mit den Zeugen Jehovas.

Der Kommentar wurde kurz darauf von einem reichweitenstarken Account in einer Story aufgegriffen, versehen mit der Bemerkung, den Katalog habe man auf Nachfrage nicht erhalten. Wenig später war der Kommentar nicht mehr auffindbar.



Öffentlicher Kommentar, Ende Juni 2026, aufgegriffen in einer Story. Die beschriebene Struktur existiert. Die Erklärung dafür nicht.

Zu diesem Zeitpunkt lagen die hier untersuchten, gebündelt und strukturierten Dokumente bereits seit etwa sechs Wochen öffentlich im Netz, frei herunterladbar, mit Autorennamen und Anschrift.

Das ist der Ausgangspunkt dieser Analyse. Der Kommentar trifft in der Beobachtung zu und irrt in der Erklärung. **Die Beobachtung war zutreffend.** Es gibt vorgefertigte Textbausteine, in drei Längen je Argument. Es gibt einen Frage-Antwort-Katalog mit einhundert Einträgen und Rückwärtssuch-Register. Es gibt einen Zitatblock und eine Tabelle, die Argumente den passenden Studien zuordnet. Wer im Gespräch auf jemanden trifft, der damit arbeitet, erlebt genau das, was der Kommentar beschreibt.

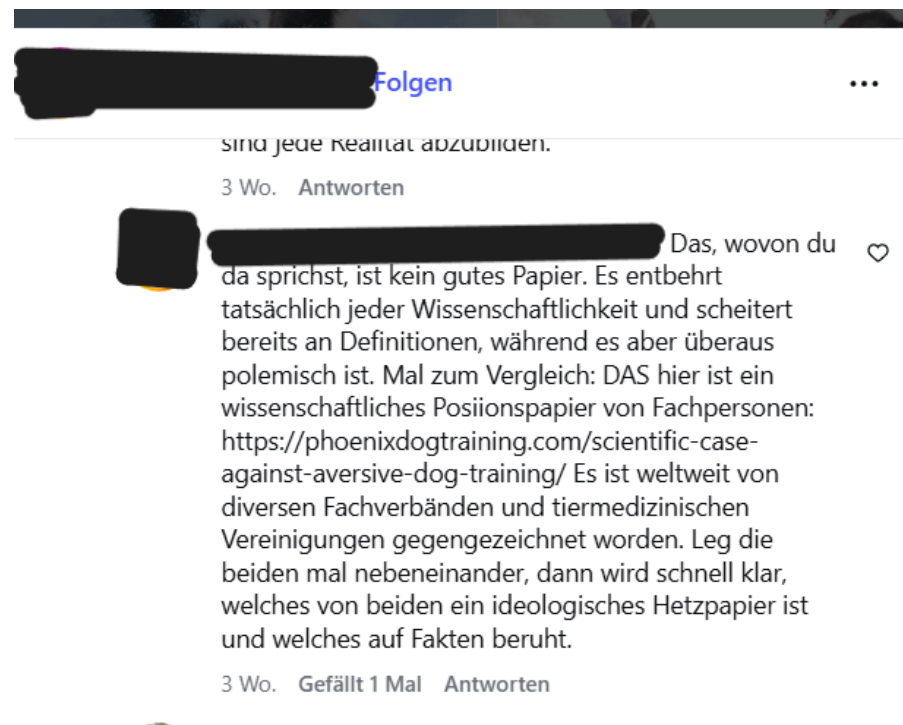
Die Erklärung war falsch. Es handelt sich nicht um eine Sekte, nicht um Indoktrination und nicht um ein Bollwerk. Es handelt sich um ein öffentlich zugängliches Handbuch eines einzelnen Autors, mit Literaturverzeichnis, DOI-Angaben und Downloadbutton. Vergleiche mit Religionsgemeinschaften gehören nicht in eine fachliche Auseinandersetzung, und sie stehen in diesem Text ausschließlich als Beispiel dafür, wie man eine richtige Beobachtung unbrauchbar macht.

Diese Differenz ist das eigentliche Thema. Wer eine Standardisierung bemerkt, aber ihre Quelle nicht kennt, greift zur nächstliegenden Erklärung, und die nächstliegende Erklärung ist fast immer die schlechteste. Sie macht die zutreffende Beobachtung angreifbar und erledigt sie damit gleich mit. Deshalb wird hier über Dokumente gesprochen und nicht über Gesinnungen. Dokumente sind nachprüfbar. Verdächtigungen sind es nicht.

0.2 Die Einladung

Anfang Juli 2026 schreibt eine Trainerin in einem öffentlichen Kommentar unter einem Fachbeitrag, mein Positionspapier entbehre jeder Wissenschaftlichkeit und sei polemisch. Dem stellt sie den Dokumentensatz aus Arizona gegenüber. Sie bezeichnet ihn als wissenschaftliches Positionspapier von Fachpersonen, das weltweit von diversen Fachverbänden und tiermedizinischen Vereinigungen gegengezeichnet worden sei. Dann folgt die Aufforderung:

Leg die beiden mal nebeneinander, dann wird schnell klar, welches von beiden ein ideologisches Hetzpapier ist und welches auf Fakten beruht.



Öffentlicher Kommentar, Anfang Juli 2026. Die Aufforderung wird hier angenommen.

Das ist eine gute Idee, und ich nehme sie an. Dieser Text ist die Antwort darauf. Ich lege die beiden Positionspapiere nebeneinander, und ich beginne mit dem Dokument, das dabei empfohlen wurde.

Der Kommentar wird hier ohne Namen wiedergegeben. Es geht nicht um die Person, die ihn geschrieben hat. Es geht darum, dass in ihm bereits alles enthalten ist, worum es im Folgenden geht.

1. Was da liegt

1.1 Kein System aus dem Nichts

Vorab, damit kein falscher Eindruck von Neuheit entsteht: Die einzelnen Bausteine dieses Dokumentensatzes sind nicht Will Banguras Erfindung. Argumentationsleitfäden, die Rückübersetzung beschönigender Begriffe für E-Geräte, Übersichten bestehender Verbote und die Forderung nach einer staatlichen Trainerzulassung finden sich

seit Jahren in der Advocacy force-free orientierter Berufsverbände. Einzelne Grundlagen reichen dabei mehr als ein Jahrzehnt zurück. Die Pet Professional Guild vertritt ihre ablehnende Position zu Elektroreizgeräten nach eigener Angabe seit ihrer Gründung im Jahr 2012. Die Forderung nach staatlicher Trainerzulassung erschien 2019 als eigenes Buch: Niki Tudge, Debra Millikan und Louise Stapleton-Frappell, *Occupational Licensing for Pet Trainers and Behavior Consultants*.

Neu an Banguras Dokumentensatz ist nicht das Material selbst, sondern seine Zusammenführung zu einem einzigen benannten und herunterladbaren Dokumentensatz mit Nummerierung, Registern und einer eigenen Fassung für Gesetzgeber. Was bei dieser Zusammenführung geschieht, untersuche ich im Rest dieses Textes.

1.2 Umfang und Struktur

Die Policy Library besteht aus sechs Dokumenten. Auf derselben Seite steht ein siebtes, thematisch anschließendes.

Dokument	Funktion
<i>Policy Paper, Practitioner Edition</i>	Hauptdokument, elf Abschnitte, Glossar, Literaturverzeichnis
<i>Legislative Edition</i>	gekürzte Fassung für Abgeordnete, Referenten und beratende Juristen; ohne Abschnitt 9 des Hauptdokuments (Einwände, Begriffsdeko-der, Rechtfertigungen)
<i>Studies Playbook</i>	Profil je Studie, 46 Arbeiten, in elf Gruppen A bis K geordnet
<i>Jurisdiction Playbook</i>	32 Seiten, ein Profil je Rechtsordnung, 24 Rechtsordnungen mit Beschränkungen aversiver Hilfsmittel, auf fünf Kontinenten
<i>Debate Playbook</i>	Anwendungsteil für Debatten: Rahmen, zehn Säulen, fünfzehn Züge, zwölf Einwände, zehn Rechtfertigungen, Zitatblock, Schlusssätze, Verbote
<i>100 Statements</i>	fünfzig Verteidigungen aversiver Einwirkungen und Hilfsmittel und fünfzig Angriffe auf gewaltfreies Training, je mit vorformulierter Antwort, zwölf Cluster, Rückwärtssuch-Register

Dokument	Funktion
<i>National Standards (Blueprint)</i>	13 Seiten, Vorschlag für nationale Berufsstandards, vom Verfasser ausdrücklich als Diskussionsgrundlage bezeichnet

[Home](#)
[Contact](#)
[Behaviorist](#)
[Aggression](#)
[Anxiety](#)
[Obedience](#)
[Locations](#)
[Reviews](#)
[Blog](#)
[Books](#)
[Podcast](#)

LIBRARY SIX DOCUMENTS

Policy Paper

Foreword

How to Use This Paper

Executive Summary

1. Introduction

2. The Mechanism Is Aversive Control

3. The Welfare Evidence Is Convergent

4. Nociception, Mechanical Injury, Aversion, and the Real Welfare Standard

5. The Necessity Claim Fails

6. Reactivity, Aggression, and Confrontational Handling

7. Professional and Regulatory Consensus

8. Real-World Use

9. Anticipated Proponent Objections

10. Recommended United States Policy

11. Conclusion

Closing Note

Glossary

References

Legislative Edition

Studies Playbook

Jurisdiction Playbook

Debate Playbook

100 Statements

POLICY LIBRARY · 2026

Bangura (2026) Aversive Dog Training Policy Library

A consolidated reference comprising the Practitioner Edition policy paper, the Legislative Edition, and four companion playbooks. The library is updated to the May 2026 final document set. Use the contents panel on desktop or the Jump to Document selector on mobile to move between documents. Each document can be read on this page or downloaded as a PDF.

This page provides a structured web reference for the document set. Use the PDF buttons to download the complete documents.

Policy Paper

Practitioner Edition. The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods.

Preview on This Page

Download Full PDF

Legislative Edition

The legislator-facing version of the policy paper, focused on the policy ask, evidence base, international veterinary consensus, and jurisdictional precedent.

Preview on This Page

Download Full PDF

Studies Playbook

Per-study profiles of the peer-reviewed literature behind the force-free position, organized by group A through K.

Preview on This Page

Download Full PDF

Jurisdiction Playbook

Per-jurisdiction profiles of the legislative and regulatory record on aversive dog training equipment across five continents.

Preview on This Page

Download Full PDF

Debate Playbook

Practitioner deployment companion. Frame, Ten Pillars, Fifteen Moves, Twelve Objections, Ten Defensive Justifications, citations, closers, and don'ts.

Preview on This Page

Download Full PDF

100 Statements

Fifty pro-aversive defenses and fifty anti-force-free attacks, each with a response. Twelve clusters with a Reverse Lookup Index.

Preview on This Page

Download Full PDF




Will Bangura, M.S., CAB-ICB
 CBCC-KA, CPDT-KA, FDM, FFCP

Die Bibliothek in der Übersicht, Stand 23. Juli 2026.

Der Dokumentensatz ist mit Stand Mai 2026 als final bezeichnet. Einzelne Begleitdokumente tragen die Angabe April 2026. Zwei der PDF-Dateien wurden im Juli 2026 neu hochgeladen. Der Bestand wird also gepflegt. Das Hauptdokument liegt zudem in mehreren Fassungen mit identischer Datumsangabe „May 2026“ vor. Die hier

untersuchte, erweiterte Fassung führt zwei begutachtete Übersichtsarbeiten gemeinsam als Gewicht an; eine kürzere Fassung enthält die zweite dieser Arbeiten noch nicht, siehe 4.4. Eine ausgewiesene Versionshistorie fehlt.

1.3 Publikationsort

Alle sieben Dokumente stehen auf der Website eines Einzelunternehmens für Hundetraining im Großraum Phoenix. Auf derselben Domain finden sich Standortseiten für rund ein Dutzend Vororte, ein Buchungsmodul für Beratungstermine, ein Podcast, Bücher, eine markenrechtlich geschützte eigene Methode und im Fußbereich eine Marketingagentur für Hundetrainer.

Diese Einordnung ist notwendig, weil dem Dokumentensatz in der Weitergabe eine andere Herkunft und institutionelle Trägerschaft zugeschrieben wird.

Festzuhalten ist:

- **ein Verfasser.** Die vorgeschlagene Zitierweise im Dokument nennt eine Person.
- **keine Mitzeichner.** In keinem der sieben Dokumente findet sich eine Liste mitzeichnender Personen oder Institutionen.
- **kein Verlag, keine Fachgesellschaft, kein Peer Review.**
- **keine auffindbare institutionelle Trägerschaft.** Eine Recherche am 23. Juli 2026 ergab keinen Beleg dafür, dass eine Fachgesellschaft, ein Verband oder eine andere Institution den Dokumentensatz herausgibt, mitträgt oder gegengezeichnet hat.

Der Verfasser selbst behauptet an keiner Stelle etwas anderes. Er bezeichnet sein Hauptdokument ausdrücklich als Positionspapier und nicht als neutrale Literaturübersicht.

1.4 Zwei Fassungen für zwei Adressatenkreise

Die *Practitioner Edition* und die *Legislative Edition* unterscheiden sich nicht nur in der Länge. Die *Legislative Edition* lässt Abschnitt 9 vollständig weg, also den Teil mit Einwänden gegen seine Verbotsforderungen, dem Begriffsdekoder und den Rechtfertigungsmustern. Die Auslassung ist im Dokument benannt und begründet: Ein Gesetzgebungsausschuss brauche dieses Material nicht, um zu handeln.

How to Use This Document

This is the Legislative Edition of The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods. It is written for state legislators, legislative aides, policy staff, and the legal and animal welfare professionals who advise them. A separate Practitioner Edition, retaining additional sections on rhetorical decoding and section-by-section response to common proponent objections, is available for trainers, behavior consultants, and applied animal behaviorists. If you have ten minutes, read the Executive Summary. If you have an hour, read the Executive Summary, then Section 7 (including the comparative jurisdictional table at Section 7.4), then Section 10. If you have an afternoon, read the document straight through.

Section numbering in this Legislative Edition is preserved from the full policy paper to maintain cross-reference consistency. The full paper's Section 9, which catalogs practitioner-facing rebuttals to common proponent objections, terminology and rhetorical decoders, and defensive-justification responses, is intentionally omitted from this edition because it is not material a state legislative committee needs in order to act. The body therefore moves directly from Section 8 to Section 10.

The companion documents to this Legislative Edition are the Studies Playbook (per-study profile of every peer-reviewed study cited) and the Jurisdiction Playbook (per-jurisdiction profile of every legislative and regulatory action). Both are independently downloadable from the cards above.

Zwei Fassungen, zwei Adressatenkreise.

Sachlich ist das nachvollziehbar. Bemerkenswert ist es trotzdem, denn es bedeutet: Es gibt eine Fassung für die Gesetzgebung und eine Fassung für die Auseinandersetzung, und die beiden enthalten nicht dasselbe. Auf diesen Punkt kommt Abschnitt 4.3 zurück, weil sich die beiden Fassungen nicht nur im Umfang unterscheiden, sondern auch darin, wie deutlich Einschränkungen und Unsicherheiten formuliert werden.

2. Die Argumentation, fair referiert

Bevor irgendetwas geprüft wird, gehört das Argument in der Fassung wiedergegeben, in der sein Verfasser es vertreten würde.

Die Argumentation Banguras verläuft in sechs Schritten.

Erstens, die Definition. Aversiv ist keine Beschreibung und kein Etikett, sondern eine Funktion. Ein Reiz ist aversiv, wenn seine Darbietung ein Verhalten verringert oder wenn seine Beendigung, Vermeidung oder Verhinderung ein Verhalten verstärkt. Das trifft auf elektrische Reize, mechanischen Druck, Halseinschnürung, also würgende Einwirkung am Hals und körperliche Konfrontation gleichermaßen zu. Ob das Gerät Impulsgeber, Kommunikationsmittel oder Trainingshalsband heißt, ist für die Analyse der Wirkung ohne Bedeutung.

Zweitens, die Konvergenz. Mehrere voneinander unabhängige Forschungsstränge zeigten in dieselbe Richtung: Verhaltensanalyse, Studien zur Wirkung von Trainingsmethoden, Stressphysiologie, Messung affektiver Zustände, klinische Verhaltensmedizin, Befunde zur Nozizeption, Befunde zur Verarbeitung von Bedrohung, veterinärmedizinische Befunde zu Halsbändern mit mechanischer Einwirkung, Erhebungen zur realen Anwendung und die bereits erlassenen Verbote zahlreicher Rechtsordnungen. Übereinstimmung über verschiedene Zugänge hinweg sei die stärkste Evidenzform, die ein Forschungsfeld hervorbringen könne.

Drittens, die körperliche Ebene, sauber getrennt. Der Fall gegen Halsbänder mit mechanischer Einwirkung stützt sich zusätzlich auf veterinärmedizinische Befunde zu Augeninnendruck, gemessene Druckwerte am Hals und einen begutachteten Fallbericht mit tödlichem Ausgang nach einer Würgetechnik. Diese Befunde gelten ausdrücklich nicht für Elektroreizgeräte. Deren Bewertung stützt sich auf Nozizeption, das neuronale Bedrohungssystem, Stressphysiologie und konditionierte emotionale Reaktionen, nicht auf Gewebeschäden. Dass Nozizeptoren weit unterhalb der Schädigungsschwelle feuern, ist dabei der tragende Punkt: Wirkung setzt keinen Schaden voraus.

Viertens, die Notwendigkeit. Wo die Behauptung der Notwendigkeit aversiver Hilfsmittel unter günstigen Bedingungen empirisch geprüft wurde, hielt sie nicht. In den kontrollierten Vergleichen von Cooper und Kollegen sowie in der späteren Auswertung von China und Kollegen erreichten Hunde ohne Elektroreizgerät gleich gute oder bessere Ergebnisse, und die eingesetzten Trainer waren von der Herstellerseite als Vertreter guter Praxis benannt worden. Die häufig angeführte Studie von Johnson und Wynne belege eine eng begrenzte Wirksamkeit unter Versuchsbedingungen, nicht aber Notwendigkeit.

Fünftens, der Konsens. Im Juni 2024 haben vier internationale Veterinärorganisationen ein gemeinsames Positionspapier verabschiedet, das ein vollständiges Verbot elektrischer Trainingsgeräte fordert. Eine Reihe nationaler Veterinärverbände, Tierschutzorganisationen und Berufsverbände habe unabhängig voneinander dieselbe Position eingenommen.

Sechstens, die Forderung. Ein Verkaufs-, Einfuhr- und Anwendungsverbot für Elektroreiz-, Stachel-, Würge- und Sprühhalsbänder, ergänzt um einen verbindlichen Berufsstandard für gewerbliches Hundetraining. Dieser schließt positive Strafe und negative Verstärkung aus. Gezielt herbeigeführte Extinktion wird ausgeschlossen, wenn sie Stress verursacht oder das Wohlergehen des Hundes gefährdet. Der Standard soll über eine staatliche Zulassung von Trainerinnen und Trainern durchgesetzt werden.

So weit Banguras Argumentation.

3. Tragfähige Befunde und Argumente

Ein erheblicher Teil der Argumentation ist richtig.

3.1 Die funktionale Definition

Aversiv über die Wirkung zu bestimmen und nicht über die Bezeichnung ist korrekt. Wer Impuls statt Reiz sagt, Kommunikationsmittel statt Gerät, Hinweis statt Korrektur, ändert an der Kontingenz nichts. Das ist derselbe Maßstab, den ich selbst vertrete, und er ist die Voraussetzung dafür, überhaupt fachlich sprechen zu können.

Zwei zusätzliche Argumente sind ebenfalls stichhaltig. Erstens der Intensitätsregler. Ein Gerät mit Stufenregelung hat eine Wirkschwelle, sonst wären die Stufen sinnlos. Das entscheidet noch nichts über Schmerz oder Schaden, aber es widerlegt die Behauptung, der Reiz sei bloßes Signal ohne relevante Wirkung. Ein bloßes Signal braucht keine Aufregung. Zweitens der Selbsttest. Ein Trainer, der sich das Gerät an den eigenen Unterarm hält, misst

nichts. Er kennt die Bedeutung, den Zeitpunkt, den Kontext und den Abbruchknopf. Der Hund kennt nichts davon. Der Selbstversuch ist kein Nachweis zum Wohlergehen, er ist eine Beruhigung für den Anwender.

3.2 Nozizeption ohne Gewebeschaden

Das ist der stärkste Abschnitt des gesamten Dokumentensatzes, und er wird in der Praxis am häufigsten missverstanden. Nozizeptoren melden potenzielle Schädigung und feuern deutlich unterhalb der Schwelle, ab der tatsächlich Gewebe zu Schaden kommt. Genau dafür existiert das System.

Daraus folgt: Das Fehlen sichtbarer Verletzungen ist kein Beleg dafür, dass keine Belastung vorliegt. Wer mit Hautdicke, fehlenden Wunden oder unauffälligem Fell argumentiert, misst die falsche Größe. Sichtbarer Schaden und erlebte Belastung liegen auf verschiedenen Ebenen. Belastung kann vorliegen, auch wenn nichts zu sehen ist.

Das gilt allerdings nicht nur für aversiv eingeordnete Methoden. Auch andere Vorgehensweisen können den Hund belasten und müssen deshalb an ihrer tatsächlichen Wirkung gemessen werden. Darauf kommt Abschnitt 4.1 zurück.

3.3 Halsbänder mit mechanischer Einwirkung

Die Befunde zu erhöhtem Augeninnendruck bei gewöhnlichem Ziehen und zu gemessenen Druckwerten am Hals in verletzungsrelevanten Bereichen sind belastbar genug, um in jeder Beratung berücksichtigt zu werden. Der zitierte Fallbericht mit tödlichem Ausgang ist ein Fallbericht und keine Aussage über die Häufigkeit, und Bangura bezeichnet ihn auch so.

Anzuerkennen ist außerdem eine methodische Sauberkeit, die in dieser Debatte selten ist: Bangura trennt ausdrücklich zwischen mechanischer Einwirkung am Hals und elektrischer Reizung und überträgt die Verletzungsbefunde nicht auf Elektroreizgeräte.

3.4 Reale Anwendungsbedingungen

Der stärkste Strang des Papiers ist nicht der ethische, sondern der Verbraucherschutzrechtliche, und er ist vom Methodenstreit vollständig unabhängig.

Von den befragten Anwendern in der französischen Erhebung von 2018 nutzte die Mehrheit das E-Gerät ohne fachliche Beratung, drei Viertel hatten zwei oder weniger andere Trainingsmethoden versucht, und bei sieben Prozent der Hunde wurden körperliche Verletzungen berichtet. Dazu kommt die Untersuchung von dreizehn handelsüblichen E-Geräten aus dem Jahr 2013. Bei Maximaleinstellung unterschied sich die Reizenergie zwischen Produkten derselben Kategorie um das 87-Fache, ohne dass beim Verkauf Spannung, Stromstärke, Impulsdauer oder Kurvenform angegeben werden mussten. Zwei der dreizehn Geräte hatten Herstellungsfehler.

Ein Gerät, dessen Reizstärke weder Verkäufer noch Käufer kennen, ist unabhängig von jeder Trainingsphilosophie ein Problem. Dieser Befund ist für sich genommen aussagekräftig, auch ohne die Verbotsforderung, an die Bangura ihn bindet. Er begründet eine Deklarations- und Prüfpflicht, nicht zwingend ein Verbot. Das ist der Unterschied, den Abschnitt 6.2 aufnimmt.

3.5 Konfrontatives Handling

Die Zahlen zu erzwungener Seiten- oder Rückenlage, Fixieren, Griff in die Backen oder ins Nackenfell sowie Schlagen und Treten aus der klinischen Erhebung von 2009 sind eindeutig. Dass diese Techniken bei einem erheblichen Anteil der Hunde aggressives Verhalten auslösen und bei bereits aggressiven Hunden besonders kontraindiziert sind, ist keine Lagerfrage.

3.6 Zwischenstand

Wer dieses Papier nur als Streitschrift liest, verpasst, dass ein guter Teil von Banguras Argumentation zutrifft. Die schwachen Stellen liegen nicht dort, wo die Gegenseite sie üblicherweise sucht, nämlich in den Studien. Sie liegen darin, wie Bangura mit ihnen umgeht und welche Schlüsse er als gesichert behandelt, obwohl sie es nicht sind.

4. Die Schwachstellen

4.1 Der eigene Maßstab wird nicht überall gleich angewandt

Bangura erhebt sowohl die tatsächliche Wirkung einer Methode als auch die methodische Strenge der herangezogenen Evidenz zu zentralen Maßstäben. Beide werden jedoch nicht überall gleich angewandt.

Bei der Bewertung von Trainingsmethoden verlangt Bangura, diese nach ihrer Wirkung und nicht nach ihrer Bezeichnung zu beurteilen. Diese Prüfung bezieht er fast ausschließlich auf aversiv eingeordnete Methoden.

Ungeprüft bleiben: Extinktion außerhalb der gezielten Herbeiführung; Frustration durch nicht erfüllbare Erwartungen; das gezielte Knapphalten von Futter oder anderen Verstärkern zur Motivationssteigerung; erzwungene Nähe oder Handling gegen die Rückzugssignale des Hundes; Reizüberflutung durch unterlassenes Management; das Halten eines Hundes in einer Situation, die er nicht bewältigen kann, weil eine aktive Unterbrechung oder Begrenzung als aversiv ausgeschlossen wird.

Bei genau einer der aufgezählten Methoden macht Bangura selbst davon abhängig, wie es auf den Hund wirkt: bei der Extinktion. In der Grundsatzliste seines vorgeschlagenen Berufsstandards schließt er gezielt herbeigeführte Extinktion nur dann aus, wenn sie das Wohlergehen beeinträchtigt oder Leid verursacht. Positive Strafe, negative Verstärkung und aversive Methoden schließt er dagegen pauschal aus, unabhängig davon, wie stark die konkrete Einwirkung ist und wie der einzelne Hund darauf reagiert.

Damit erkennt Bangura an, dass auch eine Methode, die nicht als aversiv eingeordnet wird, den Hund belasten kann und deshalb danach beurteilt werden muss, wie sie tatsächlich auf den Hund wirkt. Diese Prüfung nimmt er jedoch nur bei der gezielt herbeigeführten Extinktion vor. Bei den anderen genannten Methoden und bei Extinktion außerhalb der gezielten Herbeiführung tut er das nicht.

Banguras Prüfung, um die es hier geht, hat drei Schritte:

1. **Welchen funktionalen Maßstab formuliert Bangura?**

Eine Methode ist nach ihrer Wirkung auf den Hund zu beurteilen, nicht nach ihrer Bezeichnung.

2. **Auf welche Methoden wendet er diesen Maßstab an?**

Auf Methoden mit aversiver Kontingenz wendet er ihn durchgängig an. Außerhalb dieser Kategorie nimmt er lediglich die konstruierte Extinktion ausdrücklich hinzu und bestätigt damit, dass eine Prüfung nach der Wirkung auch bei nicht aversiv eingeordneten Methoden möglich und erforderlich sein kann.

3. **Welche weiteren Methoden erfüllen nach seinen eigenen Kriterien die Voraussetzung für dieselbe Prüfung, werden aber nicht geprüft?**

Alle oben genannten.

Das ist keine Gegenposition, die ich an dieser Stelle einnehme, sondern eine interne Kritik. Ich halte Bangura nicht meinen Maßstab entgegen, sondern seinen eigenen. Er verlangt, eine Methode nach ihrer Wirkung zu beurteilen, wendet diesen Maßstab jedoch nicht auf alle Methoden gleichermaßen an.

Auch der Anspruch methodischer Strenge wird ungleich angewandt. Einer Studie aus dem Jahr 2024, die zur Verteidigung von Elektrostreizergeräten angeführt wird, begegnet Bangura mit zwei Arbeiten: einer begutachteten Kritik und einer eigenen methodischen Kritik, die auf einem Preprint-Server veröffentlicht wurde. Damit führt er zusätzlich zu einer begutachteten Kritik auch eine unbegutachtete eigene Arbeit gegen eine begutachtete fremde Studie an, obwohl methodische Strenge zu den zentralen Maßstäben seiner Argumentation gehört.

Das macht seine Einwände nicht gegenstandslos, und Bangura verschleiern den Status seiner Arbeit nicht. Im *Studies Playbook* kennzeichnet er sie ausdrücklich als nicht begutachtet und stellt sie neben die begutachtete Kritik, nicht an deren Stelle. Im Hauptdokument wird sie jedoch viermal als Beleg angeführt, ohne dass an diesen Stellen mitgenannt wird, dass die Arbeit nicht wissenschaftlich begutachtet wurde. Damit zeigt sich dasselbe Muster wie in den Abschnitten 4.3 und 4.6: Die Einschränkung wird zwar genannt, begleitet die Verwendung der Quelle aber nicht überall dort, wo sie argumentativ eingesetzt wird.

Der eigene Maßstab wird somit in zwei Bereichen ungleich angewandt: Die tatsächliche Wirkung wird nicht bei allen Methoden gleichermaßen zum Maßstab gemacht. Zugleich weist Bangura bei seiner eigenen Arbeit weniger deutlich auf die fehlende wissenschaftliche Begutachtung hin, als er methodische Schwächen der von ihm kritisierten Arbeiten hervorhebt.

Worin mein eigener Ansatz darüber hinausgeht, führe ich in Abschnitt 7.4 aus. Kurz gesagt: Ich prüfe jede Methode nach ihrer Wirkung, unabhängig davon, wie sie eingeordnet wird.

4.2 Aus fehlender Erhebung wird ein Befund

Bangura hält fest, keine der Rechtsordnungen mit Verbot habe begutachtete Belege für eine erhöhte Gefährdung hervorgebracht, und wertet diese Abwesenheit ausdrücklich als eigenständigen Befund.

Das setzt voraus, dass es überhaupt eine Erfassung gab, die eine solche Verschlechterung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hätte sichtbar machen können. In keinem der genannten Länder wird systematisch erfasst, wie sich Abgaben, Beißvorfälle oder Verhaltenseuthanasien nach Trainingsmethode oder dem Gebrauch von Hilfsmitteln verteilen, und keine vorhandene Statistik erlaubt den Vergleich vor und nach dem Verbot. Allgemeine

Beiß- oder Abgabebezahlen, wo sie existieren, messen nicht, worauf es hier ankäme. Aus „nicht erhoben“ wird hier „nicht vorhanden“.

Damit gerät Bangura in genau den Einwand, den er in Abschnitt 9.11 gegen die Gegenseite erhebt. Dort kritisiert er Positionen als nicht falsifizierbar, wenn keine verfügbare Beobachtung gegen sie sprechen kann.

Genau das gilt hier ebenfalls: Wo die möglichen negativen Folgen eines Verbots gar nicht systematisch erfasst werden, kann auch kein Befund entstehen, der gegen die Behauptung spricht, solche Folgen seien nicht nachweisbar.

Der Vollständigkeit halber: Den Grundsatz, dass Abwesenheit von Evidenz keine Evidenz für Abwesenheit ist, habe ich bereits in meinem Positionspapier vom Juni 2026 formuliert. Dort bedeutet er nur: Wenn etwas nicht untersucht wurde, kann daraus nicht geschlossen werden, dass es nicht zulässig oder nicht vertretbar ist.

Bangura geht einen Schritt weiter. Er behandelt das Fehlen geeigneter Untersuchungen zu negativen Folgen der Verbote selbst als Argument für die Verbote. Weil keine Schäden nachgewiesen wurden, soll ihr Ausbleiben für die Unbedenklichkeit der Verbote sprechen.

Der Fehler liegt also nicht darin, in welche Richtung argumentiert wird. Der Fehler liegt darin, aus fehlender Untersuchung ein Argument zu machen.

4.3 Dieselbe Aussage in zwei Fassungen

Im *Jurisdiction Playbook*, dem Begleitdokument zu den Rechtsordnungen, formuliert Bangura seine Aussage zu den fehlenden Nachweisen für Schäden deutlich vorsichtiger. Dort stellt er klar: Belegt ist nur, dass keine begutachteten Hinweise auf Schäden vorliegen. Daraus folgt nicht, dass tatsächlich kein Schaden eingetreten ist.

Diese Einschränkung ist fachlich korrekt. In dieser Form würde ich die Aussage unterschreiben.

Dieser Hinweis steht auch im Vorspann der *Legislative Edition*. Im Hauptdokument fehlt er. Gleichzeitig steht in beiden Fassungen weiterhin die deutlich härtere Aussage, dass das Fehlen begutachteter Hinweise auf negative Folgen selbst für die Verbote spreche. In der *Legislative Edition* stehen damit zwei Aussagen nebeneinander: vorne der Hinweis, dass fehlende Nachweise keinen fehlenden Schaden beweisen, später die Schlussfolgerung, dass gerade das Fehlen solcher Nachweise für die Verbote spricht.

7.5 The Burden of Proof and the Absence of Adverse Outcomes

The burden of proof in a public welfare policy debate lies with the party defending devices whose mechanism engages nociception and threat circuitry, and, in the specific case of neck-pressure equipment, whose use has been associated in peer-reviewed literature with measurable physical effects on the canine neck. That burden has not been met. No controlled study has demonstrated that aversive training equipment produces better training outcomes than reward-based training when the comparison is fair. No controlled study has demonstrated that aversive training equipment is necessary for any training or behavior modification problem that cannot be addressed by reward-based methods. No jurisdiction that has banned these devices, some of which have operated under bans for more than fifteen years, has produced peer-reviewed evidence of increased public safety risk attributable to the prohibition. Wales has banned electronic collars since 2010. Switzerland has banned spike, pinch, and electronic collars for years. Germany and Austria have operated under their respective bans for years. The predicted adverse consequences to canine safety, dog-guardian relationships, or public safety have not been documented in the published literature.

This absence of documented adverse outcome evidence is itself data. When a significant intervention is removed from public access across multiple jurisdictions over more than fifteen years without any observable peer-reviewed evidence of increased public safety risk, the claim that the intervention is necessary for public safety has been empirically tested and has failed.

Die kategorische Fassung im Hauptdokument.

This playbook organizes the legislative and regulatory record on aversive dog training equipment by jurisdiction. It is a reference document, with one profile per jurisdiction. The pattern across the entries is consistent: where evidence-based welfare considerations have been weighed by national, regional, or state legislative bodies, the consistent direction of policy has been toward restriction or prohibition, never toward expansion of access.

How to Use This Playbook

This document is suitable for legislative testimony, public comment letters, op-ed writing, professional advocacy correspondence, and conversations with state and provincial lawmakers.

When to use this document. When preparing for legislative testimony or public comment. When drafting an op-ed on dog training regulation. When writing to a state legislator or animal welfare advocate. When responding to the claim that bans on aversive equipment are unprecedented or radical. When supporting a colleague who is introducing legislation in their state. When teaching in a continuing education context that includes policy or advocacy material.

Structure of each profile. Jurisdiction name. Statutory authority with citation. Effective date. Scope of prohibition. Enforcement mechanism and penalty structure where known. Years of operation under the ban. Notes on any post-implementation review, comparative position, or supplementary regulatory context.

Organization. The playbook is organized by region: Europe, Latin America, North America at the subnational level, and Australia, with New Zealand treated separately as professional and veterinary consensus rather than statutory prohibition. The United States is treated separately, with a section on existing state-level partial restrictions in the tethering context, and a section on pending United States legislation organized by legislative-design approach.

Verification. Statutory citations and effective dates are drawn from primary sources where available. Practitioners using these profiles for legislative or formal advocacy purposes should verify current statutory language, which may have been amended since the dates referenced here.

A note on framing. Where this playbook discusses the absence of harm from prohibition, the framing is deliberately literature-claim form rather than categorical. The defensible position is that no published peer-reviewed evidence of measurable public-safety harm from prohibition has been produced, not that no harm has occurred. The distinction matters for advocacy work. Categorical claims invite hostile fact-checking; literature-claim form does not.

Die Aussage zu den fehlenden Nachweisen für Schäden in vorsichtiger Fassung, ergänzt um Banguras eigene Begründung für diese Formulierungswahl.

Bangura erklärt im *Jurisdiction Playbook* selbst, warum er hier vorsichtiger formuliert: Kategorische Aussagen seien für die Advocacy-Arbeit angreifbarer und lüden zu feindlicher Faktenprüfung ein. Die Beschränkung auf den Stand der Literatur sei strategisch belastbarer.

Das Problem liegt also nicht in einer vermuteten Absicht, sondern im Ergebnis: Die vorsichtige Formulierung bleibt nicht überall erhalten. An anderer Stelle wird aus „Die Literatur zeigt derzeit keine Hinweise“ sinngemäß „Es gibt keine Hinweise“.

Die härtere Aussage lässt sich außerdem leichter verkürzen und ohne ihre Einschränkung weitergeben. In Anhörungen, Anträgen oder Kommentaren lässt sich „Es gibt keine Hinweise auf Schäden“ leichter verwenden als die zusätzliche Erklärung, dass fehlende Nachweise nicht bedeuten, dass keine Schäden entstanden sind. Abschnitt 7 zeigt, dass genau solche Verkürzungen bei der Weitergabe tatsächlich vorkommen.

Weitere Beispiele dafür, dass Einschränkungen nicht überall gleich deutlich mitgeführt werden, finden sich in den Abschnitten 4.4 und 4.6.

4.4 Konvergenz ersetzt weder Gewichtung noch Kausalität

Konvergenz ist die tragende Begründung in Banguras gesamter Argumentation. Bangura behauptet, mehrere voneinander unabhängige Forschungsstränge wiesen übereinstimmend in dieselbe Richtung, und diese Übereinstimmung schließe aus, dass die Hinweise auf Einbußen des Wohlergehens lediglich auf Schwächen der Untersuchungsmethoden beruhten. Daraus leitet er die stärkste verfügbare Beweiskraft ab.

Entscheidend ist jedoch, auf welcher Ebene diese Übereinstimmung besteht und welche Schlüsse sie tatsächlich trägt. Dafür müssen drei Ebenen auseinandergehalten werden. Einzelstudien können in bestimmten Beobachtungen übereinstimmen. Übersichtsarbeiten können dieselbe oder weitgehend überlappende Literatur dennoch unterschiedlich gewichten. Eine Verbotsforderung und die staatliche Zulassung von Hundetrainern sind schließlich zusätzliche normative Schritte.

Übereinstimmung auf der ersten Ebene erzeugt keine einheitliche Bewertung auf der zweiten und begründet die dritte nicht von selbst. Genau an diesen Übergängen entsteht die Verdichtung, um die es mir geht.

Wie stark diese Ebenen in der untersuchten Fassung zusammengezogen werden, zeigt die gemeinsame Verwendung von Ziv und Fernandes. Beide Übersichtsarbeiten stammen aus dem Jahr 2017. Ziv wertet 17 Studien aus, Fernandes 14 Artikel. Der Kern der berücksichtigten Literatur überschneidet sich deutlich. Fernandes beschreibt Zivs Literaturbasis selbst als „more or less the same literature“.

Trotz dieser weitgehend gemeinsamen Grundlage gelangen beide Arbeiten zu unterschiedlich weitreichenden Schlussfolgerungen. Ziv hält die Befunde für ausreichend, um eine klare praktische Empfehlung auszusprechen: Positive Verstärkung solle bevorzugt, positive Strafe und negative Verstärkung sollten möglichst vermieden werden.

Fernandes erkennt ebenfalls Hinweise auf Stress und beeinträchtigtes Wohlergehen. Die Arbeit kommt also nicht zu dem Schluss, aversive Methoden seien unproblematisch. Sie bewertet die Belastbarkeit der vorhandenen Evidenz jedoch vorsichtiger. Wegen erheblicher methodischer Grenzen hält sie die Studienlage nicht für ausreichend, um starke Schlussfolgerungen zu ziehen, und fordert weitere Forschung.

Fernandes benennt diese Abweichung ausdrücklich: „Our conclusions differ from those drawn by Ziv (2017).“

Gerade deshalb ist die gemeinsame Verwendung beider Arbeiten bemerkenswert. Bangura führt Ziv und Fernandes in der untersuchten Fassung gemeinsam als „begutachtetes Gewicht“ für dieselben Schlussfolgerungen an. Eine der beiden Quellen erklärt jedoch selbst, dass ihre Schlussfolgerung von der anderen abweicht.

Der Unterschied liegt nicht darin, dass nur eine der beiden Arbeiten Risiken erkennt. Beide sehen entsprechende Hinweise. Sie unterscheiden sich darin, welches Gewicht diese Hinweise angesichts der methodischen Grenzen tragen und welche Schlussfolgerungen daraus bereits zulässig sind.

Wenn weitgehend dieselbe Literatur unterschiedlich weitreichende Schlüsse trägt, ist der weitergehende Schluss nicht allein durch die Literatur erzwungen. Er ist auch Ergebnis ihrer Auswahl, Gewichtung und Interpretation. Bangura kann sich für die stärkere Lesart entscheiden. Er kann diese Entscheidung aber nicht als bloße Übereinstimmung beider Übersichtsarbeiten darstellen. Auf diese geschlossene Lesart stützt er seine weitergehenden Forderungen.

Auch diese Gegenüberstellung ist nicht für diesen Anlass entstanden. Sie steht seit Juni 2026 in meinem eigenen Positionspapier, mit derselben Schlussfolgerung: Die vorhandene Übersichtsliteratur erzwingt keinen einheitlichen Schluss.

Die gemeinsame Heranziehung von Ziv und Fernandes findet sich in der hier untersuchten erweiterten *Practitioner Edition*. In einer ebenfalls mit „May 2026“ bezeichneten 109-seitigen Clean-Fassung ist Fernandes nicht enthalten. Die Verklammerung beider Übersichtsarbeiten als gemeinsames begutachtetes Gewicht ist damit eine Ergänzung der erweiterten Fassung.

Ein zweites Problem betrifft die behauptete Unabhängigkeit des populationsbezogenen Forschungsstrangs. Ein erheblicher Teil dieses Strangs besteht aus Querschnitts- und Fragebogenstudien mit Selbstauskünften von Hundehaltern. Diese Untersuchungen teilen zentrale Grenzen: keine zufällige Zuordnung zu Trainingsgruppen, mögliche Erinnerungsverzerrungen, soziale Erwünschtheit und vor allem die fehlende Bestimmung der Kausalrichtung. Mit diesen Designs lässt sich nicht klären, ob aversive Methoden Verhaltensprobleme verursachen oder ob Menschen mit bereits auffälligen Hunden häufiger zu solchen Methoden greifen.

Im *Studies Playbook* benennt Bangura diese Grenze bei Casey 2013 ausdrücklich. Das Querschnittsdesign trage Assoziation, nicht Kausalität; die Schlussfolgerung werde durch die Übereinstimmung mit Casey 2014, Herron 2009, Blackwell 2008 und der weiteren populationsbezogenen Literatur gestützt. Zugleich ordnet er den einzelnen Arbeiten konkrete Gegenargumente zu: Casey 2013 und Casey 2014 sollen zeigen, dass der Zusammenhang über verschiedene Aggressionsformen hinweg auftritt. Casey 2014 soll außerdem den Einwand entkräften, Herrons Befund sei lediglich auf die besondere klinische Stichprobe zurückzuführen, indem die Studie einen vergleichbaren Zusammenhang auch in einer allgemeinen Population findet.

Diese Verknüpfungen beantworten jedoch andere Fragen als die nach der Ursache. Sie zeigen, dass der Zusammenhang in verschiedenen Aggressionsformen und Stichproben beobachtet wird. Sie klären nicht, wodurch er entsteht. Übereinstimmung zwischen Studien, die dieselbe Kausalrichtung nicht bestimmen können, beantwortet diese Frage nicht. Sie zeigt denselben Zusammenhang mehrfach, erklärt aber nicht seine Ursache.

Damit ist Banguras Konvergenzargument nicht insgesamt widerlegt. Kontrollierte Vergleiche, physiologische Forschung und Arbeiten zur Nozizeption haben nicht dieselbe Einschränkung. Bei den populationsbezogenen

Studien bleibt dagegen offen, wodurch die gefundenen Zusammenhänge entstehen. Ihre Aussagekraft ist deshalb geringer, als Banguras Konvergenzargument vermuten lässt.

4.5 Der vollständige Ausschluss negativer Verstärkung

Der vorgeschlagene Berufsstandard schließt positive Strafe und negative Verstärkung aus der erlaubten Praxis aus. Der Ausschluss der negativen Verstärkung erfolgt ohne Zusatz oder Ausnahme. Unmittelbar daneben wird konstruierte Extinktion nur ausgeschlossen, wenn sie Belastung oder ein Risiko für das Wohlergehen erzeugt. Der Text kennt also eine wirkungsabhängige Einschränkung, verwendet sie bei der negativen Verstärkung aber nicht.

Negative Verstärkung liegt vor, wenn ein Verhalten dadurch häufiger wird, dass etwas Unangenehmes beendet, vermieden oder verhindert wird. Bangura definiert sie ausdrücklich nach dieser Funktion und nicht nach der Bezeichnung oder Absicht einer Handlung.

Damit erfasst der Ausschluss nicht nur den gezielten Einsatz elektrischer oder mechanischer Reize. Er erfasst seinem Wortlaut nach jede Kontingenz, die diese Funktion erfüllt. Dazu kann Leinenspannung gehören, die nachlässt, sobald der Hund die Richtung wechselt. Auch das Distanzsignal eines Hundes kann negativ verstärkt werden, wenn der Mensch daraufhin zurückweicht und dieses Signal dadurch künftig wahrscheinlicher wird. Gerade diese Reaktion kann fachlich richtig sein, weil sie Rückzugssignale respektiert und eine Eskalation verhindert.

Man könnte einwenden, gemeint sei nur die gezielte oder strategische Anwendung negativer Verstärkung als Trainingsmethode. Der Text sagt das nicht. Er schließt negative Verstärkung ohne Einschränkung aus, während er die konstruierte Extinktion unmittelbar daneben ausdrücklich an eine Wirkungsbedingung knüpft. Eine Begrenzung auf geplante Trainingskontingenzen lässt sich daher aus dem Wortlaut nicht ableiten.

Damit entsteht bereits im gewöhnlichen Umgang ein Abgrenzungsproblem. Sobald Druck, räumliche Begrenzung oder körperliches Handling in Abhängigkeit vom Verhalten des Hundes nachlassen, kann negative Verstärkung vorliegen. In meinem Arbeitsbereich tritt dieses Problem besonders deutlich hervor. Im Tierheim, bei Gefährlichkeitseinschätzungen und im Umgang mit Hunden mit inadäquatem Aggressionsverhalten lassen sich Situationen nicht vollständig vermeiden, in denen Leinenspannung, körperliche Begrenzung oder Distanzveränderung auftreten und ihre Beendigung vom Verhalten des Hundes abhängt.

Bangura erklärt nicht, wie ein staatlicher Berufsstandard diese funktionale Kategorie in einen vollziehbaren Tatbestand übersetzen soll. Soll die Behörde eine bestimmte Handlung, die Absicht dahinter oder ihre tatsächliche Wirkung auf das spätere Verhalten des Hundes beurteilen? Gilt der Ausschluss auch für Sicherheitsmanagement, medizinisches Handling und das respektvolle Reagieren auf Distanzsignale? Der Standard beantwortet diese Fragen nicht, obwohl seine Einhaltung Grundlage der staatlichen Zulassung und ihrer Durchsetzung sein soll.

An dieser Stelle geht Bangura über die Beschreibung wissenschaftlich belegter Risiken hinaus. Er formuliert eine kategorische Berufsregel, deren Reichweite im Alltag weit über die von ihm untersuchten Methoden hinausgeht und deren praktische Abgrenzung offenbleibt. Aus einer wissenschaftlichen Argumentation wird hier ein Programm. Die Evidenz beschreibt Risiken bestimmter Methoden; der vorgeschlagene Standard macht daraus den vollständigen Ausschluss jeder Situation, in der Verhalten durch das Beenden oder Vermeiden von etwas

Unangenehmem verstärkt wird. Ob diese Regel im Alltag abgrenzbar und staatlich vollziehbar ist, bleibt ungeprüft. Genau hier setzt der nächste Abschnitt an.

4.6 Persönliche Mitteilungen und ihr wissenschaftlicher Stellenwert

Bangura ergänzt die veröffentlichten Arbeiten von Limbachia et al. 2021 und Wood et al. 2014 durch schriftliche Korrespondenz mit deren Seniorautoren Luiz Pessoa und David C. Knight. Die persönlichen Mitteilungen sollen seine Interpretation der neurowissenschaftlichen Studien stützen. Demnach kann Kontrollierbarkeit die Reaktion auf eine Bedrohung abschwächen, beseitigt sie aber nicht vollständig.

Inhaltlich ist diese Interpretation plausibel und mit den veröffentlichten Arbeiten vereinbar. Sie ist für Banguras Argumentation vor allem deshalb nützlich, weil sie einem typischen Gegenargument begegnet: Ein aversiver Reiz sei nicht oder weniger problematisch, wenn der Hund ihn durch sein eigenes Verhalten kontrollieren und vorhersehen könne. Die Korrespondenz stützt Banguras Antwort, dass Kontrollierbarkeit und Vorhersagbarkeit die Wirkung zwar verändern, die Belastung aber nicht vollständig aufheben.

Die persönlichen Mitteilungen haben dennoch einen anderen wissenschaftlichen Rang als die veröffentlichten Studien. Sie wurden nicht begutachtet und sind für Leserinnen und Leser nicht frei abrufbar. Bangura erklärt, dass ihm die Korrespondenz vorliege und er mit Zustimmung der Beteiligten Auszüge an qualifizierte Personen weitergeben könne. Eine allgemeine Überprüfung anhand einer veröffentlichten Quelle ist damit jedoch nicht möglich.

Im *Studies Playbook* macht Bangura diesen Unterschied ausdrücklich kenntlich. Die Mitteilungen von Pessoa und Knight werden dort nicht als eigenständige wissenschaftliche Belege, sondern nur zur Einordnung der veröffentlichten Studien verwendet. Sie stehen deshalb innerhalb der Studienprofile von Limbachia et al. 2021 und Wood et al. 2014 und nicht als eigene Studien. Das ist methodisch sauber. Bangura stellt die private Korrespondenz dort nicht an die Stelle veröffentlichter Forschung.

Im Hauptdokument bekommen die persönlichen Mitteilungen deutlich mehr Gewicht. Bangura nutzt sie dort ausdrücklich gegen den Einwand, Kontrollierbarkeit und Vorhersagbarkeit machten aversive Reize unproblematisch. Auch in der Executive Summary der *Legislative Edition* erhalten sie einen eigenen Absatz. Dort stellt Bangura klar, dass die Mitteilungen keine neuen wissenschaftlichen Belege darstellen, sondern seine Interpretation der veröffentlichten Studien bestätigen.

Die wissenschaftlichen Belege bleiben also die veröffentlichten Studien. Die persönlichen Mitteilungen sollen Banguras Interpretation zusätzliche Autorität verleihen, können von Leserinnen und Lesern aber nicht selbst anhand einer veröffentlichten Quelle überprüft werden. Im *Studies Playbook* macht Bangura diesen Unterschied sehr deutlich. Im Hauptdokument und in der *Legislative Edition* tritt dieser Hinweis gegenüber der inhaltlichen Verwendung der Mitteilungen stärker in den Hintergrund.

Die Beispiele aus den Abschnitten 4.3, 4.4 und 4.6 folgen nicht demselben Mechanismus, weisen aber auf ein gemeinsames Problem. In den Abschnitten 4.3 und 4.4 werden methodische Einschränkungen in den technischen Begleitdokumenten ausdrücklich benannt, bei der Verwendung derselben Aussagen und Studien im Hauptdokument und in der *Legislative Edition* jedoch nicht durchgehend mitgeführt. Abschnitt 4.6 zeigt einen

verwandten, aber anders gelagerten Fall: Dort wird eine informelle Quelle hervorgehoben verwendet, während ihr geringerer wissenschaftlicher Rang nicht an jeder Verwendungsstelle gleich deutlich bleibt. Gemeinsam ist den Fällen, dass Sicherheit, Einschränkung und Quellenrang über den Dokumentensatz hinweg ungleich deutlich ausgewiesen werden.

DOCUMENT

Studies Playbook

Peer-Reviewed Literature Behind the Force-Free Position, Organized by Study. Companion to The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods.

[Preview on This Page](#)[Download Full PDF](#)[Overview](#)[Table A](#)[Groups A-K](#)[Table B](#)[Table C](#)

How to Use This Playbook

This document organizes the peer-reviewed literature behind the force-free position by study, with one profile per study. The policy paper organizes the same material by argument; this playbook organizes it by source. Each profile includes the full citation with hyperlinked DOI, design and sample, key findings, the proponent reading and the response where applicable, deployment guidance, and limits and honest acknowledgments where applicable. The Pessoa and Knight personal communications are folded as interpretive notes into the Limbachia et al. (2021) and Wood et al. (2014) profiles in Group G; they are interpretive support, not primary empirical evidence, and they are not listed as standalone study profiles.

Im

Studies Playbook als interpretative Stütze und nicht als primäre empirische Evidenz eingeordnet, im Hauptdokument und in der Legislative Edition mit hervorgehobener Funktion verwendet.

4.7 Zwischenstand

Die Schwachstellen liegen nicht primär in den einzelnen Studien. Sie entstehen an den Übergängen zwischen Befund, Bewertung und Regelsetzung und lassen sich zu vier wiederkehrenden Mustern ordnen.

Erstens wendet Bangura seine eigenen Maßstäbe nicht überall gleich an: Die tatsächliche Wirkung wird nicht bei allen Methoden gleichermaßen zum Maßstab gemacht. Zugleich wird bei der Verwendung seiner eigenen Arbeit

weniger deutlich darauf hingewiesen, dass sie nicht wissenschaftlich begutachtet wurde, als methodische Einschränkungen fremder Evidenz hervorgehoben werden. Zweitens wertet er das Fehlen geeigneter Erhebungen zu einem positiven Befund auf. Drittens behandelt er übereinstimmende Teilbefunde als geschlossene Schlussfolgerung, obwohl dieselbe Literatur unterschiedlich gewichtet werden kann und ein Teil der herangezogenen Studien die Kausalrichtung nicht klären kann. Viertens sind methodische Einschränkungen über den Dokumentensatz hinweg ungleich sichtbar.

Eine fünfte Beobachtung ist von anderer Art. Wo Bangura eine funktional definierte Lernform in eine kategorische Berufsregel überführt, geht er über die Beschreibung wissenschaftlich belegter Risiken hinaus und formuliert eine Berufsregel, deren Reichweite und staatliche Vollziehbarkeit ungeklärt bleiben. Das ist kein weiteres Muster im Umgang mit den Studien, sondern der Punkt, an dem der Dokumentensatz die Studien hinter sich lässt.

Genau dort setzt der nächste Abschnitt an. Die wissenschaftliche Argumentation steht nicht allein. Sie wird von Leitfäden und Sammlungen typischer Einwände samt vorbereiteten Antworten begleitet, die strukturieren, wie sie in Gesprächen, öffentlichen Debatten und politischen Verfahren eingesetzt werden soll. Diese Anwendungsstruktur ist Gegenstand des nächsten Abschnitts.

5. Vom Dokumentensatz zum Anwendungssystem

Bis hierhin ging es um ein Papier. Ab hier geht es um etwas anderes. Die inhaltliche Tierwohlfrage behandle ich in meinem Positionspapier *Wirkung statt Weltanschauung*, das ich dem Dokumentensatz in Abschnitt 7.4 gegenüberstelle. Hier geht es nicht darum, sie zu umgehen, sondern darum, wie aus den herangezogenen Befunden ein geschlossenes Anwendungs- und Debattensystem entsteht.

5.1 Der Anwendungsteil

Zum Hauptdokument gehören zwei Begleitdokumente, die nicht der Begründung dienen, sondern der Anwendung.

Das eine ist das *Debate Playbook*, ein Debattenhandbuch. Es enthält einen Eröffnungsrahmen, zehn Argumentationssäulen in jeweils drei Längen, nämlich einer fachlichen, einer gesprächstauglichen und einer stark verkürzten Fassung für den schnellen Einsatz, ferner fünfzehn zu erkennende Begriffs- und Rhetorikmuster, zwölf zu erwartende Einwände mit Erwiderung, zehn Rechtfertigungsmuster mit Erwiderung, einen Zitatblock, fertige Schlusssätze und eine Liste dessen, was zu unterlassen ist.

Das zweite Begleitdokument trägt den Titel *100 Statements*. Es enthält einhundert Aussagen: fünfzig Verteidigungen aversiver Hilfsmittel und fünfzig Angriffe auf gewaltfreies Training, jeweils mit vorformulierter Antwort, geordnet in zwölf Argumentationsgruppen und erschlossen über ein Rückwärtssuchregister. Das Dokument nennt als ausdrücklichen Zweck, die Zeit zwischen dem Hören einer Aussage und dem Auffinden der dafür vorgesehenen Antwort zu verkürzen.

Diese Dokumente verkürzen nicht nur die Suche nach Argumenten. Sie verändern die Aufgabe. Das Material verlangt vom Anwender nicht mehr die inhaltliche Prüfung eines Einwands, sondern seine Zuordnung zu einer vorbereiteten Kategorie und den Abruf der vorgesehenen Antwort. Die eigentliche Denkarbeit ist damit

weitgehend vorverlagert: Auswahl, Gewichtung und Widerlegung sind bereits erledigt. Beim Anwender verbleiben Wiedererkennung und Zuordnung. Das macht die Argumentation schnell, einheitlich und leicht einsetzbar. Es verringert aber zugleich die Notwendigkeit, sich mit dem konkreten Einwand noch offen auseinanderzusetzen.

Das ist bemerkenswert gut gemacht, und es ist der Grund, warum diese Analyse existiert.

4. The Twelve Objections: Counters and Kill Shots

Twelve objections most likely to arise in debate, each paired with a counter. The objections are: (1) cherry-picking; (2) cortisol non-significance in Cooper 2014; (3) reward groups had more reinforcement; (4) controllability and predictability make aversive use safe; (5) low-level stim or gentle corrections are benign; (6) it is not really aversive, the dog just finds it weird and wants to turn it off; (7) an electronic collar is just like a TENS unit; (8) the prong collar just gets the dog's attention; (9) the choke chain mimics how a mother dog corrects her pups; (10) my dog looks happy in training; (11) the rescue device pattern (unfalsifiability); (12) modern e-collar trained dogs are in a goal-directed anxiety state, not under threat. Full counter language is reproduced in the Debate Playbook PDF.

5. The Ten Defensive Justifications: Translation and Counter

Zwölf Einwände, jeder mit vorbereiteter Erwiderung. Die Kapitelüberschrift nennt sie „Counters and Kill Shots“.

5.2 Die Liste dessen, was zu unterlassen ist

Der letzte Abschnitt des *Debate Playbook* nennt Fehler, die force-free orientierte Praktikerinnen und Praktiker in Debatten vermeiden sollen. Zwei davon unterscheiden sich von den übrigen, weil sie nicht nur vor unproduktiven Gesprächsverläufen warnen, sondern den Umgang mit fachlichen Einwänden festlegen.

Don't 1 rät davon ab, sich auf einzelne Erfahrungsberichte einzulassen, was berechtigt ist, weil ein Einzelfall keine Aussage über die Gesamtheit erlaubt. Don't 3 rät davon ab, sich in der Zuordnung zu lerntheoretischen Quadranten zu verlieren, und empfiehlt, bei der Funktion des Vorgehens zu bleiben. Das entspricht dem Maßstab dieses Textes. Beide verkürzen einen unergiebigsten Weg. Sie nehmen keine Sachfrage aus dem Verkehr. Don't 2 und Don't 4 tun genau das.

Don't 2 lautet, Studien nicht über ihre Methodik zu verteidigen, sondern über die Konvergenz. Wird eine einzelne Studie methodisch angegriffen, soll die Auseinandersetzung nicht bei dieser Studie bleiben. Stattdessen soll zum Konvergenzrahmen, also auf die Gesamtheit der in dieselbe Richtung weisenden Befunde, gewechselt und dort geblieben werden.

Der Verweis auf die Gesamtheit der Forschung ist grundsätzlich legitim. Kein wissenschaftlicher Schluss hängt notwendig an einer einzelnen Studie. Zum Problem wird dieser Wechsel aber dann, wenn die herangezogenen

Studien gerade die methodische Begrenzung teilen, gegen die sich der Einwand richtet. Dann wird der Einwand nicht beantwortet, sondern durch die Zahl ähnlich begrenzter Studien überlagert. Abschnitt 4.4 hat gezeigt, dass Wiederholung unter ähnlichen Bedingungen eine fehlende Kausalrichtung nicht ersetzt.

Don't 4 lautet, nicht zuzugestehen, dass Fachleute aversive Hilfsmittel sicher einsetzen können. Bangura begründet das mit drei Punkten: Der internationale Veterinärkonsens habe die abgestufte Betrachtung ausdrücklich verworfen, der aversive Mechanismus wirke in jeder Hand gleich, und in den Untersuchungen von Cooper und China seien die eingesetzten Trainer von der Herstellerseite benannt gewesen, ohne dass die Beeinträchtigungen des Wohlergehens dadurch entfielen.

Diese Begründung ist eine Sachbehauptung. Als Don't wird daraus zugleich eine Gesprächsregel: Der Anwender soll dieses Zugeständnis nicht machen. Eine Prüfung des konkreten Einwands ist in dieser Vorgabe nicht vorgesehen. Die Antwort steht fest, bevor der konkrete Einwand geprüft ist.

Beide Anweisungen legen den Umgang mit Einwänden schon vor dem Gespräch fest. Methodische Kritik soll nicht an der einzelnen Studie weiterverfolgt, sondern in den Konvergenzrahmen überführt werden. Die Möglichkeit sicherer professioneller Anwendung soll nicht eingeräumt werden. Das Handbuch gibt damit nicht nur Antworten vor, sondern auch, welche Fragen weiterverfolgt werden dürfen und welche nicht.

8. The Don'ts: Practitioner Mistakes That Derail Force-Free Debaters

These are the mistakes most often made by force-free practitioners in live debate. Each is named, with a one-line corrective.

Don't 1. Pursuing the dog-as-anecdote rabbit hole

The proponent will offer a story about a specific dog whose life was saved by an e-collar. Engaging the anecdote is a trap; you cannot win an exchange about a dog you have never met. Stay at population level. Anecdotes are evidence about anecdotes, not about the welfare profile of the equipment in the population.

Don't 2. Defending studies on methodology rather than convergence

Every study has methodological limits. If the proponent attacks Cooper alone, you lose if you defend Cooper alone. The case is not Cooper. The case is convergence across fifteen studies. Move to the convergence frame and stay there.

Don't 3. Operant quadrant pedantry without function

Getting drawn into a debate over which quadrant a procedure technically belongs to (positive punishment vs. negative reinforcement) is rarely productive in front of a public audience. The function of the procedure (does it depend on aversive stimulation?) is what matters. Stay functional.

Don't 4. Conceding "professionals can use these tools safely"

This is the trap that splits the welfare argument into a tiered framework. The international veterinary consensus has explicitly rejected the tiered framing. The mechanism is aversive in any hands. Cooper and China studied industry-nominated trainers and the welfare cost was still there.

Vier Don'ts aus dem Debate Playbook. Don't 2 und Don't 4 legen fest, wie mit fachlichen Einwänden umzugehen ist: Wechsel zum Konvergenzrahmen statt methodischer Einzelprüfung, kein Zugeständnis sicherer professioneller Anwendung.

5.3 Methodenkritik als Argumentationsgruppe

Im Hauptdokument formuliert Bangura in Abschnitt 9.11 einen Einwand, der isoliert betrachtet berechtigt ist. Er beschreibt, dass Studien, die Beeinträchtigungen des Wohlergehens durch aversive Methoden zeigen, mit jeweils unterschiedlichen methodischen Einwänden zurückgewiesen werden, und räumt ausdrücklich ein, dass jeder dieser Einwände für sich genommen teilweise berechtigt sein könne. Wenn aber gegen jede belastende Studie ein anderer methodischer Grund vorgebracht wird, ist irgendwann nicht mehr nur die Methodik das Thema, sondern die Frage, ob überhaupt noch ein Ergebnis als Gegenbeleg akzeptiert würde. Die diagnostische Frage, die Bangura daraus ableitet, ist deshalb richtig: Welcher Befund würde als Gegenbeleg zählen?

Bangura nennt das Muster ein „Rescue Device“: Methodenkritik, die nicht mehr besseren Belegen dient, sondern nur noch verhindert, dass irgendein Befund gegen die eigene Position zählt.

In den *100 Statements* wird daraus eine feste Argumentationsgruppe. Gruppe zwölf trägt die Bezeichnung „Evidence Dismissal, Methodological Objections, and Manufactured Uncertainty“, also Beweisablehnung, methodische Einwände und die gezielte Erzeugung von Zweifeln. Sie umfasst Aussagen, nach denen Studien fehlerhaft, unvollständig, verzerrt oder nicht repräsentativ für modernes „balanced training“ seien.

Damit verändert sich die Funktion der Frage. Im Hauptdokument dient sie dazu, eine Reihe methodischer Einwände daraufhin zu prüfen, ob sie noch der Suche nach besseren Belegen dienen oder nur verhindern, dass überhaupt ein Gegenbeleg anerkannt wird. Im Anwendungskatalog werden solche Einwände dagegen bereits vor dieser Prüfung einer Kategorie zugeordnet, deren Bezeichnung ihre Deutung mitliefert: Beweisablehnung, methodische Einwände und die gezielte Erzeugung von Zweifeln. Damit stehen auch sachliche und prüfbare methodische Einwände in einer Reihe mit zwei Begriffen, die eine Abwehr von Belegen unterstellen.

Dass die Gruppe nicht nur unredliche Zweifel erfasst, zeigt sie selbst. Die Aussage, die Studien hätten keine erfahrenen E-Collar-Trainer eingesetzt, ist ein sachlicher Einwand gegen das Studiendesign. Bangura beantwortet ihn auch als solchen: Er bezeichnet ihn als methodischen Doppelstandard. Der Einwand steht dennoch in derselben Gruppe wie Beweisablehnung und künstlich erzeugte Zweifel.

Methodische Kritik wird dabei nicht unbeantwortet gelassen. Für die einzelnen Aussagen liegen vorformulierte Erwiderungen bereit. Aber noch bevor geprüft wird, ob der konkrete Einwand trägt, ist festgelegt, welchem Argumentationstyp er zugerechnet wird. Aus einer berechtigten Frage danach, was eine Position widerlegen könnte, wird ein Erkennungsmuster für methodische Einwände.

Cluster 12. Evidence Dismissal, Methodological Objections, and Manufactured Uncertainty

Arguments that challenge the evidence base against aversive tools by claiming the studies are flawed, incomplete, biased, or not representative of modern balanced training. The cluster targets the scientific foundation directly. It does not say tools work; it says the evidence against tools is invalid, incomplete, or ideologically selected.

#	Statement	Response
S1.46	<i>"The science against e-collars studies bad training, not proper modern training."</i>	Cooper et al. (2014) and China et al. (2020) used industry trainers operating under best-practice conditions defined in advance. The studies were not designed to capture poor technique. They were designed to capture the procedure trained competently. The bad-training claim is not supported by the methodology section of the studies it dismisses. Source: Cooper et al. 2014; China, Mills, and Cooper 2020.
S1.47	<i>"The studies do not include skilled e-collar trainers."</i>	Cooper (2014) and China (2020) used industry-recommended trainers. The argument requires the literature to operate under standards more demanding than those applied to any other intervention in canine welfare research before counter-evidence is acceptable. That is a methodological double standard.
S1.48	<i>"The studies do not test the way we actually use the tools."</i>	The studies that tested industry-best-practice deployment found welfare costs and equivalent or worse training outcomes. If actual practice differs from the way the studies tested, the burden is on

Methodische Einwände stehen in einer Argumentationsgruppe mit Beweisablehnung und künstlich erzeugten Zweifeln. Der sachliche Designeinwand S1.47 wird von Bangura selbst als methodischer Doppelstandard beantwortet und steht dennoch in dieser Gruppe.

9.11 The Rescue Device Problem: Unfalsifiability

A pattern that appears repeatedly in proponent argumentation deserves to be named. Every study that documents welfare harm is dismissed by pointing to some methodological limitation. Cooper had reinforcement rate differences. China had reinforcement rate differences. Vieira de Castro was not randomized. Schilder studied working dogs. Cortisol is complicated. Cognitive bias tasks are indirect. Neuroscience studies are in humans, not dogs. Herron relied on guardian reports. Carter used a model neck, not a live dog. Each of these critiques has some partial validity in isolation.

However, when every study showing harm is set aside for a different reason, a pattern emerges. The methodology critique is being used as a rescue device rather than as a genuine pursuit of better evidence. The appropriate diagnostic question is this: what would count as evidence against the tools? If the answer is that no existing study, no convergent finding across disciplines, no professional consensus, and no regulatory precedent would be sufficient, then the position is not scientifically falsifiable. It is a commitment defended by serial critique, not an evidence-based conclusion.

That pattern itself is relevant to policy. Tools whose safety is defended by an unfalsifiable argument structure cannot have their safety demonstrated, because no conceivable finding is permitted to count against them.

Im

Hauptdokument erkennt Bangura einzelne methodische Einwände als teilweise berechtigt an und fragt, welche Belege die Position widerlegen könnten.

5.4 Was daran redlich ist und was nicht

Argumentationshilfen sind nichts Anrühiges. Jede Fachrichtung hat sie, jeder Verband gibt sie heraus, und auch ich formuliere Antworten vor, wenn ich weiß, dass eine Frage wiederkehrt. Wer daraus einen Skandal machen will, hat kein Argument, sondern empört sich.

Der Unterschied liegt an der entscheidenden Stelle. Es ist etwas anderes, Antworten bereitzustellen, als einen bestimmten Einwand einer Kategorie zuzuweisen, bei deren Anwendung der Einwand nicht mehr offen inhaltlich geprüft werden muss. Das eine spart Zeit. Das andere nimmt den Einwand aus dem Verkehr.

Das hat Folgen, die über einzelne Debatten hinausreichen. Ein Katalog kann dabei helfen, bekannte Aussagen schnell einzuordnen. Er ersetzt aber nicht das Verständnis der konkreten Frage und nicht die Fähigkeit, einen Einwand außerhalb der vorbereiteten Kategorien zu prüfen. Je stärker die vorgegebene Antwort an die Stelle dieser Prüfung tritt, desto größer wird das Risiko, dass fachliche Entscheidungen nicht mehr am konkreten Fall, sondern am verfügbaren Antwortmuster ausgerichtet werden. Für eine Beratung, in der es um individuelle Hunde, unterschiedliche Risiken und konkrete Lebensbedingungen geht, ist das kein moralisches, sondern ein fachliches Problem.

5.5 Die Frage gilt auch für mich

Die diagnostische Frage aus Abschnitt 9.11 ist zu gut, um sie nur in eine Richtung zu stellen. Wer sie stellt, sollte sie zuerst selbst beantworten.

Was meine Position widerlegen würde

Erstens, zur negativen Verstärkung. Ich halte deren vollständigen Ausschluss bei Hunden mit schwerem, wiederholt gezeigtem Aggressionsverhalten gegenüber Menschen oder Artgenossen für praktisch nicht durchführbar. Diese Position wäre widerlegt, wenn für eine klar definierte Gruppe solcher Hunde systematisch dokumentiert würde, dass ein ausschließlich verstärkungsbasiertes Vorgehen zuverlässig zu langfristig stabilen und praktisch tragfähigen Ergebnissen führt. Dazu müssten die Erfolge über einen ausreichend langen Nachbeobachtungszeitraum bestehen, ohne dass sie allein durch dauerhafte vollständige Kontrolle des Umfelds oder des Hundes aufrechterhalten werden, und innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der das Leben des Hundes nicht über Jahre auf bloßes Verwalten reduziert.

Zweitens, zur Kernthese. Meine Unterscheidung zwischen aversiv und schädigend fällt, sobald gezeigt wird, dass aversive Kontingenzen auch bei geringer Intensität, guter Vorhersagbarkeit, vorhandener Kontrolle und einem verfügbaren Alternativverhalten regelmäßig zu Einbußen des Wohlergehens führen, und zwar zuverlässiger als belastende nicht-aversive Methoden bei vergleichbarer Intensität, Vorhersagbarkeit, Kontrollierbarkeit und Dauer. Dann wäre das Vorzeichen ein tauglicher Maßstab, und meine Position wäre hinfällig.

Für beide Bedingungen gilt dieselbe Beweisregel: eine definierte Population, ein vorab festgelegtes Erfolgskriterium und eine Nachbeobachtung. Ich lege sie an meine eigene Position ebenso an wie an die der Gegenseite. Für die erste Bedingung heißt das eine definierte Gruppe schwer aggressiver Hunde, nicht die Familienhundpopulation, aus der ein Teil der herangezogenen Studien seine Schlüsse zieht. Einzelfallberichte reichen nicht, in keine Richtung.

Und eine Einschränkung, die ich mir selbst zuschreibe: Die erste Bedingung ist bislang nicht systematisch geprüft worden, in keine Richtung. Ich halte sie für zutreffend, weil sie meiner Praxis entspricht. Das ist ein Grund, sie zu vertreten, aber kein Beleg.

Auch das ist nicht erst für diesen Anlass entstanden. Mein Positionspapier benennt bereits im Juni 2026, dass nach den Risiken aversiver Mittel gefragt wird, nach den Folgen ihres pauschalen Ausschlusses jedoch kaum. Es nennt auch mögliche Kriterien für eine Untersuchung: dokumentierte Verläufe, Verweildauer, Vermittlungsquoten und Euthanasien. Dafür müsste keinem Hund eigens für eine Studie etwas zugefügt werden, denn entsprechende Verläufe existieren bereits, in Tierheimakten, Gutachten und dokumentierten Euthanasieentscheidungen. Sie ersetzen eine systematisch geplante Erhebung nicht, aber sie wären ihr Ausgangspunkt. Was fehlt, ist nicht das zulässige Studiendesign, sondern die Erhebung selbst.

5.6 Die Gegenprobe

Gesucht wurde im Dokumentensatz nach einer Falsifikationsbedingung, wie Abschnitt 5.5 sie für meine eigene Position nennt: nach einem Befund, der die vertretene Position ändern oder abschwächen würde. Eine solche Angabe ist in den sieben Dokumenten nicht auffindbar.

Geprüft wurden dafür die Executive Summary, Abschnitt 7.5 „The Burden of Proof and the Absence of Adverse Outcomes“, Abschnitt 9 „Anticipated Proponent Objections“, die Nutzungshinweise aller vier Begleitdokumente (*Debate Playbook*, *100 Statements*, *Studies Playbook*, *Jurisdiction Playbook*) sowie Abschnitt 10 „Recommended United States Policy“.

Das ist eine Aussage über die Suche, nicht über die Existenz. Wer eine solche Stelle findet, möge sie nennen. Dann entfällt dieser Abschnitt. Bis dahin gilt: Der Maßstab, den Bangura an die Gegenseite anlegt, wird an keiner auffindbaren Stelle auf die eigene Position angewandt.

Das ist keine Kleinigkeit. Es entscheidet darüber, ob eine Position für mögliche Gegenbelege offenbleibt oder nur noch begründet, verteidigt und in Vorgaben für Anwendung und Debatte überführt wird. Wer der Gegenseite vorwirft, ihre Position gegen Widerlegung abzusichern, muss benennen, welcher Befund die eigene Position ändern würde. Der vorige Abschnitt hat das für meine Position getan. Im Dokumentensatz fehlt die entsprechende Angabe.

6. Die Regulierungsforderung

Bis hierhin ging es um Argumente. Ab hier geht es um gesetzliche Verbote und eine staatlich geregelte Berufszulassung, und damit ändert sich der Maßstab. An die Auswahl, Bewertung und Darstellung der Forschung sind höhere Anforderungen zu stellen, wenn daraus ein gesetzliches Verbot und eine staatlich geregelte Berufszulassung abgeleitet werden sollen.

Die Frage dieses Abschnitts lautet deshalb nicht, ob Verbote oder Berufszulassungen richtig sind. Dazu nehme ich hier keine Position ein. Sie lautet, ob die vorangegangene Auswahl, Bewertung und Darstellung der Forschung die Anforderungen erfüllt, die dieser Schritt verlangt.

Vorab die Einordnung aus Abschnitt 1.1: Die Forderung nach staatlicher Zulassung ist nicht in Banguras Dokumentensatz entstanden. Sie wurde bereits 2019 in einem eigenen Buch behandelt. Was hier hinzukommt, ist ihre Ausformulierung als Gesetzesvorschlag mit Fristen, Übergangsregeln und festgelegten Zugangswegen.

6.1 Was gefordert wird

Gefordert wird ein Verkaufs-, Einfuhr- und Anwendungsverbot für elektrische Reizgeräte aller Bauarten, Stachel- und Korallenhalsbänder, Würgehalsbänder und Schlupfhalsbänder, die sich unter Zug um den Hals verengen, sowie Sprühhalsbänder mit Citronella oder geruchloser Druckluft. Ausgenommen bleiben korrekt angepasste Flachhalsbänder, Geschirre, Kopfhalter und Martingalhalsbänder, deren Zugbegrenzung eine Verengung unter den normalen Halsumfang verhindert. Ultraschall- und Tonsignalgeräte sollen nicht unter das Verkaufsverbot, sondern unter die beruflichen Standards fallen.

Hinzu kommt ein verbindlicher force-free-Berufsstandard für gewerbliches Hundetraining und Verhaltensberatung, durchgesetzt über eine staatliche Zulassung. Vorgesehen sind eine Übergangsfrist von 36 Monaten, ein erleichterter Zugang für Trainer mit mindestens fünf Jahren durchgehend dokumentierter gewerblicher Tätigkeit sowie ausdrücklich benannte Brückenwege für Personen mit einer Zertifizierung durch CCPDT oder IAABC. Die erleichterten Wege bleiben an den Nachweis gebunden, dass die Tätigkeit den in Abschnitt 10.2 festgelegten Standards entspricht. Aus der erlaubten Praxis ausgeschlossen werden positive Strafe und negative Verstärkung; gezielt herbeigeführte Extinktion wird ausgeschlossen, wenn sie Stress verursacht oder das Wohlergehen gefährdet. Die Übergangs- und Anerkennungsregeln sind ausdrücklich nicht als dauerhafte Ausnahme angelegt: Nach Ablauf der 36 Monate soll für jede gewerbliche Tätigkeit eine staatliche Zulassung erforderlich sein.

Implementation of the licensure framework recommended above should include a transition period and a grandfathering mechanism that respect the practical realities of an existing trainer workforce while preserving the welfare standard the framework is designed to deliver. A 36-month transition period from the effective date of state licensure legislation should be specified, during which existing practitioners are permitted to continue commercial practice while completing the requirements for licensure. Trainers with five or more years of continuous documented commercial practice as of the effective date should be eligible for moderate grandfathering through an examination-based or portfolio-based competency demonstration that confirms alignment with the substantive standards of practice in Section 10.2, rather than requiring completion of a full certification curriculum. Trainers credentialed by the Certification Council for Professional Dog Trainers (CCPDT) or the International Association of Animal Behavior Consultants (IAABC) at the time of the effective date should be eligible for an explicit bridging pathway, in which their existing credential is treated as presumptive evidence of competency on the technical examination components, subject to a supplemental requirement demonstrating alignment with the substantive standards of practice. The transition and

grandfathering provisions are not intended to create a permanent exemption: at the end of the 36-month transition period, all commercial practitioners operating in the licensure jurisdiction should be required to hold a current state license under the framework. The structure is designed to recognize accumulated experience and existing professional credentials while delivering the welfare standard the framework requires.

Die vorgeschlagenen Übergangs- und Zugangsregeln für die staatliche Berufszulassung.

Im Vorwort bezeichnet Bangura das Papier zunächst als Arbeitsmittel für Praktiker. Es könne auch künftiger Gesetzgebung dienen, der erste Schritt seien jedoch Bildung und Organisation. Abschnitt 10 geht über diese vorbereitende Funktion bereits hinaus: Dort werden das Hilfsmittelverbot und der force-free-Berufsstandard als Modell für die Übernahme durch die Gesetzgeber der Bundesstaaten ausformuliert. Der Dokumentsatz richtet sich damit zugleich an die berufliche Praxis und an die Gesetzgebung. Diese Regulierungsforderung steht ausdrücklich im Dokument.

6.2 Vom Befund zur Verbotsforderung

Die Befunde erlauben unterschiedlich weitreichende Schlussfolgerungen, und Bangura trennt die beiden Begründungsstränge selbst, wie in Abschnitt 3.3 gezeigt. Für Halsbänder mit mechanischer Einwirkung liegen veterinärmedizinische Befunde zu körperlichen Folgen vor. Für elektrische Reizgeräte stützt sich die Bewertung ausdrücklich nicht auf Gewebeschäden, sondern auf Nozizeption, Stressphysiologie und die neuronale Verarbeitung bedrohlicher Reize.

Beides begründet Vorsicht. Der Schritt von der Vorsicht zum vollständigen Verkaufs- und Anwendungsverbot ist jedoch kein empirischer, sondern ein zusätzlicher normativer Schritt. Er wird im Dokument nicht als solcher ausgewiesen.

Auffälliger ist, was nicht geprüft wird. Mildere regulatorische Mittel werden weder geprüft noch gegeneinander abgewogen: keine Deklarationspflicht für die Reizenergie, kein Sachkundenachweis für den Erwerb, keine Abgabebeschränkung an Fachpersonal, keine Registrierung und keine Bauartzulassung.

Das ist deshalb bemerkenswert, weil der empirisch stärkste Strang des gesamten Dokumentensatzes genau auf einen solchen Regulierungsbedarf hinweist. Die Untersuchung von dreizehn handelsüblichen Geräten mit einer 87-fachen Spanne der Reizenergie und ohne jede Pflicht, Spannung, Stromstärke, Impulsdauer oder Kurvenform anzugeben, ist ein Befund über fehlende Produktregulierung.

Dieser Befund begründet unmittelbar technische Mindeststandards sowie Deklarations- und Prüfpflichten. Ob darüber hinaus ein vollständiges Verbot gerechtfertigt ist, lässt sich aus diesem Befund allein nicht beantworten.

Wer den stärksten verfügbaren Befund nicht zur Grundlage seiner Forderung macht, verschenkt sein stärkstes Argument.

6.3 Bestimmtheit und Vollzug

Ein Verbot muss benennen, was verboten ist, und eine Behörde muss die Einhaltung feststellen können.

Der Katalog verbotener Hilfsmittel ist hinreichend bestimmt. Ein Stachelhalsband ist erkennbar, ein Sprühhalsband ebenfalls. Beim Berufsstandard liegt der Fall anders. Dort werden nicht Gegenstände, sondern funktional bestimmte Lernformen ausgeschlossen: positive Strafe und negative Verstärkung. Sie sind nicht allein an einer Handlung oder einem Gegenstand ablesbar. Entscheidend ist, welche Wirkung ein Vorgang auf das spätere Verhalten des einzelnen Hundes hat, und diese Wirkung lässt sich häufig erst im Verlauf feststellen.

Wie die zuständige Stelle eines Bundesstaates prüfen soll, ob in einer konkreten Trainingssituation negative Verstärkung stattgefunden hat, erklärt der Vorschlag nicht. Negative Verstärkung kann bei der Leinenführigkeit beispielsweise vorliegen, wenn unangenehme Leinenspannung in Abhängigkeit von einem Verhalten nachlässt und dieses Verhalten dadurch künftig häufiger wird. Von außen sichtbar ist zunächst jedoch nur die Handlung. Ob sie die funktionale Definition erfüllt, hängt von ihrer Wirkung auf diesen Hund ab.

Für ein deutschsprachiges Publikum hilft ein Vergleich mit bestehenden Regelungen. In Deutschland ist das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleiten der Tierhalter zur Ausbildung der Hunde nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f TierSchG erlaubnispflichtig und setzt den Nachweis der erforderlichen

Sachkunde voraus. Bangura verweist auf diese Erlaubnispflicht selbst, allerdings zu einem anderen Zweck: Er führt sie als engste bestehende Ausnahme in einem weitgehend unregulierten Berufsfeld an und ordnet sie als bloße Erlaubnispflicht ein, nicht als vollwertiges Zulassungssystem im Sinne seines Vorschlags. Solche Regelungen können den Berufszugang ordnen, Anforderungen an die ausführenden Personen stellen und behördliche Kontrollen ermöglichen. Sie führen jedoch nicht zu einer fortlaufenden Beobachtung jeder Trainingssituation. Vor allem lösen sie nicht automatisch die Frage, wie ein Verstoß festgestellt werden soll, wenn das Verbot nicht an eine erkennbare Handlung oder ein bestimmtes Hilfsmittel, sondern an die erst im Verlauf feststellbare Wirkung auf das Verhalten des einzelnen Hundes anknüpft.

Der Vergleich ist kein Gegenmodell zu Banguras Vorschlag und kein Argument gegen eine staatliche Zulassung. Er verdeutlicht, dass Berufszugang, behördliche Aufsicht und der Nachweis eines konkreten Methodenverstößes verschiedene Regelungsaufgaben sind. Banguras Modell benennt die ausgeschlossenen Lernformen, führt aber nicht aus, wie die US-Bundesstaaten diese funktionalen Kategorien in überprüfbare und vollziehbare Berufsregeln übersetzen sollen.

6.4 Zugang zum Beruf

Für bereits gewerblich tätige Trainerinnen und Trainer sieht Bangura befristete Übergangs- und Anerkennungsregelungen vor. Wer mindestens fünf Jahre durchgehend dokumentierte Berufstätigkeit nachweist, soll die Zulassung über eine Prüfung oder ein Portfolio erleichtert erwerben können. Daneben nennt der Entwurf ausdrücklich Brückenwege für Personen mit einer Zertifizierung durch CCPDT oder IAABC. Eine dauerhafte Ausnahme ist damit nicht verbunden: Nach Ablauf der 36-monatigen Übergangsfrist soll jede gewerbliche Tätigkeit eine staatliche Zulassung erfordern.

Daraus ergibt sich ein Argument zur Struktur des vorgeschlagenen Zulassungssystems, ausdrücklich keine Aussage über Absichten. Das vorgeschlagene Zulassungssystem erkennt bestimmte private Zertifizierungen ausdrücklich als erleichterten Zugangsweg zur staatlichen Zulassung an. Wer festlegt, welche Nachweise als anerkannte oder erleichterte Zugangswege gelten, beeinflusst damit aber auch, welche Ausbildungs- und Zertifizierungsstrukturen im regulierten Beruf besonderes Gewicht erhalten.

Bangura führt auf der Titelseite des Hauptdokuments selbst die CCPDT-Zertifizierungen CPDT-KA und CBCC-KA. Damit fällt seine eigene berufliche Qualifikation unter einen der erleichterten Zugangswegen, die sein Vorschlag ausdrücklich vorsieht. Das allein belegt weder einen Interessenkonflikt noch ein persönliches Motiv. Festzuhalten ist lediglich, dass Berufsstandard, anerkannte Zertifizierungswege und eine entsprechende Zertifizierung des Verfassers im selben Vorschlag zusammentreffen.

7. Wie sich die Argumentation verändert

Bis hierhin wurden Befunde einzeln geprüft. Dieser Abschnitt fragt, wie sie vom fachlichen Ausgangsmaterial zur regulatorischen Forderung weitergeführt, für unterschiedliche Zielgruppen aufbereitet und außerhalb des Dokumentensatzes aufgegriffen werden.

Dabei geht es nicht um eine zeitliche Entwicklung. Die Fassung für Gesetzgeber entstand nicht erst als Reaktion auf die übrigen Dokumente, sondern gehört zu demselben Dokumentensatz. Untersucht wird deshalb nicht, welches Dokument welches andere ausgelöst hat, sondern wie dieselben Befunde innerhalb dieses Satzes unterschiedlich verwendet werden.

1. Wie werden fachliche Befunde zur regulatorischen Forderung weitergeführt?
2. Wie wird dieselbe Grundposition für unterschiedliche Zielgruppen aufbereitet?
3. Welche Aussagen werden nachweisbar aufgegriffen, und an welchem Punkt enden die Belege dafür?

7.1 Vom Befund zur Forderung

Vier Stufen lassen sich unterscheiden: Einzelstudien, Übersichtsarbeiten, Hauptdokument und Gesetzesvorschlag. An jedem Übergang lässt sich fragen, was verdichtet, was weggelassen und was mit größerer Sicherheit formuliert wird.

Drei Beispiele wurden bereits in den vorherigen Abschnitten belegt.

Die Untersuchung von dreizehn handelsüblichen Geräten liefert zunächst einen Befund über fehlende Produktregulierung: eine 87-fache Spanne der Reizenergie und keine Pflicht zur Deklaration der technischen Leistung. Auf der letzten Stufe wird dieser Befund zur Unterstützung einer Verbotsforderung verwendet, nicht für eine Deklarations- und Prüfpflicht, die sich damit unmittelbar begründen ließe. Siehe Abschnitt 6.2.

Die kontrollierten Vergleiche betreffen eine bestimmte Aufgabe in einer bestimmten Population: Rückruf und Jagdverhalten bei Familienhunden unter Anleitung von Trainern, die von Herstellerseite als Vertreter guter Praxis benannt worden waren. Auf der Ebene des Hauptdokuments werden sie als allgemeine Widerlegung der Behauptung verwendet, aversive Hilfsmittel seien für bestimmte Trainingsziele notwendig. Siehe Abschnitt 2.

Zwei Übersichtsarbeiten, die zu unterschiedlich weitreichenden Schlussfolgerungen gelangen, werden im Hauptdokument gemeinsam als wissenschaftlich begutachtete Grundlage für dieselbe Schlussfolgerung verwendet. Siehe Abschnitt 4.4.

Der wichtigste Wechsel führt von der Beschreibung der Risiken zur Forderung nach einem Verbot. Die Studien können zeigen, dass eine Methode Risiken birgt. Aus diesem Befund folgt aber nicht automatisch, dass es verboten werden soll. Diese Entscheidung verlangt zusätzlich eine Wertung: Wie schwer wiegen die Risiken, welche Alternativen gibt es, und welche Eingriffe gelten noch als verhältnismäßig? Bangura begründet seine Wertung mit fehlender Notwendigkeit, sichereren Alternativen, Verbraucher- und Tierschutz sowie dem LIMA-Prinzip, nach dem mildere wirksame Maßnahmen ausgeschöpft werden sollen, bevor stärker eingreifende eingesetzt werden. Auf die Wahl des regulatorischen Mittels überträgt er diesen Grundsatz jedoch nicht. Mildere Regelungen wie technische Standards, Kennzeichnungspflichten oder Beschränkungen von Verkauf und Anwendung werden zwar stellenweise

beschrieben, aber nicht als Alternativen zum vollständigen Verbot vergleichbar geprüft. Der Weg führt damit von den festgestellten Risiken zur Verbotsforderung, ohne dass die möglichen Zwischenlösungen gegeneinander abgewogen werden.

7.2 Verschiedene Fassungen für verschiedene Zielgruppen

Dieselbe Grundposition liegt für vier Adressatenkreise vor: für Fachleute im *Studies Playbook* und im *Jurisdiction Playbook*, für Praktiker im Hauptdokument, für Debattierende im *Debate Playbook* und im Dokument *100 Statements* sowie für Gesetzgeber in der *Legislative Edition*.

Über alle Fassungen hinweg bleiben die Kernaussagen erhalten. Einschränkungen und methodische Einordnungen werden dagegen nicht überall gleich deutlich mitgeführt und verteilen sich auch nicht in eine einheitliche Richtung.

Im *Studies Playbook* stellt Bangura ausdrücklich klar, dass die persönlichen Mitteilungen keine primäre empirische Evidenz sind, sondern nur zur Einordnung der Studien dienen. Auch das Hauptdokument enthält später einen entsprechenden Hinweis. In seiner Executive Summary wird diese Einordnung jedoch nicht mitgeführt; in der *Legislative Edition* erscheint sie nur in abgeschwächter Form.

Bei der Beweislast ist die Verteilung anders. Die vorsichtige Formulierung, die Aussage gebe den Stand der Literatur wieder und sei nicht kategorisch gemeint, steht im *Jurisdiction Playbook* und zusätzlich im Vorspann der *Legislative Edition*. Im Hauptdokument fehlt sie. Im eigentlichen Text bleibt die Aussage in beiden Fassungen dennoch deutlich härter.

Hinzu kommt, dass die *Legislative Edition* den gesamten Abschnitt mit Einwänden und Antworten weglässt. Diese Entscheidung wird ausdrücklich benannt und nachvollziehbar begründet.

Die *Legislative Edition* ist also nicht insgesamt weniger vorsichtig formuliert als das Hauptdokument. An einzelnen Stellen enthält sie sogar Einschränkungen, die dort fehlen. Gleichzeitig ist sie die einzige Fassung, in der der gesamte Abschnitt mit möglichen Einwänden und Banguras Antworten darauf weggelassen wurde.

7.3 Was außerhalb des Dokumentensatzes daraus wird

Außerhalb des Dokumentensatzes lässt sich nur punktuell verfolgen, wie Banguras Papier aufgegriffen und eingeordnet wird. Zwei konkrete Beispiele zeigen, was dabei mit seiner Einordnung als Positionspapier geschieht, ohne daraus Reichweite oder typische Nutzung ableiten zu können.

Ein öffentlicher Kommentar. Der bereits weiter oben dokumentierte Kommentar von Anfang Juli 2026 führt den Dokumentensatz als Definitionsquelle an, gemeinsam mit drei veterinärmedizinischen Fachverbänden und einer begutachteten Studie. Im selben Kommentar heißt es, das Papier sei weltweit von diversen Fachverbänden und tiermedizinischen Vereinigungen gegengezeichnet worden. **Siehe Screenshot in Abschnitt 0.2 Die Einladung.**

Für diese Behauptung findet sich kein Beleg. Der Dokumentensatz nennt einen Verfasser und keine Mitzeichner. Das Papier beruft sich zwar wiederholt auf gegengezeichnete und von Verbänden übernommene Standards und Positionspapiere. Diese Gegenzeichnungen gelten jedoch den zitierten Dokumenten, nicht Banguras Papier selbst. Eine Recherche am 23. Juli 2026 ergab ebenfalls keine auffindbare institutionelle Trägerschaft oder Gegenzeichnung durch die genannten oder andere Fachverbände. Die AVSAB stellt auf ihrer eigenen Website zudem ausdrücklich klar, keine Trainer bestimmter Organisationen zu befürworten oder abzulehnen und weder einzelne Trainer noch Zertifizierungsstellen zu zertifizieren oder zu bewerben.



2025 AVSAB Board Statement:

The American Veterinary Society of Animal Behavior (AVSAB) would like to clarify recent confusion regarding our position on humane dog training and the endorsement of trainers or training organizations.

AVSAB has not issued any statements endorsing or opposing the use of trainers from any specific organization. Our goal is to provide science-based guidance on animal behavior and welfare, not to certify or promote individual trainers or credentialing bodies.

We continue to stand firmly behind our 2021 Position Statement on Humane Dog Training, which is the most current and authoritative expression of our views. This statement clearly recommends that only reward-based training methods be used for all aspects of dog training and behavior modification. Aversive methods (including but not limited to electronic collars, prong collars, choke chains, leash corrections, and other forms of physical or psychological punishment) should not be used under any circumstances.

We are aware that an outdated and since-rescinded AVSAB document has been circulating recently, suggesting that the use of aversive tools may be appropriate in certain situations. To avoid any misunderstanding, we emphasize that AVSAB does not support the use of aversives in any context, regardless of the tools used or the trainer's level of experience.

Our position is grounded in current scientific evidence, which consistently shows that aversive methods carry significant risks to animal welfare and the human-animal bond, and that reward-based methods are both safer and more effective.

We encourage veterinary professionals and pet owners to review and share our current position statement, available at <http://www.AVSAB.org>, and to consult credentialed professionals who adhere to humane, evidence-based practices.

AVSAB, „2025 AVSAB Board Statement“. Der Verband stellt klar, keine Trainer bestimmter Organisationen zu befürworten oder abzulehnen und weder einzelne Trainer noch Zertifizierungsstellen zu zertifizieren oder zu bewerben.

Ein Podcast. In der Begleitseite zu „Der Treuhundbüro-Guide durch das Hundetraining #1: Trainingsansätze“ werden die verwendeten Materialien ausdrücklich in „Quellen“ und „Positionspapiere“ getrennt. Banguras *The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods* wird dabei unter „Quellen“ gemeinsam mit wissenschaftlichen Studien aufgeführt, nicht unter „Positionspapiere“. Bangura selbst bezeichnet sein Hauptdokument jedoch als Positionspapier. In der Weitergabe verschiebt sich damit die Einordnung der Quelle: Ein wissenschaftlich argumentierendes Positionspapier erscheint im Umfeld wissenschaftlicher Studien, obwohl für Positionspapiere eine eigene Kategorie vorhanden ist.



27. Mai

Der Treuhundbüro-Guide durch das Hundetraining



Rund um Hund - dein Podcast aus dem Treuhundbüro >

▶ 57 Min.

Der Treuhundbüro-Guide durch das Hundetraining ist eine Tour quer durch das Hundetraining. Für alte und junge Hasen und Häsinnen der Hundewelt. Wir nehmen dich bei der Hand und führen dich quer durch das unendliche Universum des Hundetrainings!

In der 1. Folge dieses Formats: Welche Trainingsansätze gibt es und was bedeuten diese?

Dabei schauen wir uns die (wissenschaftlich) geläufigen Ansätze an: Aversives, balanced sowie belohnungsbasiertes Hundetraining.

Was heisst das für dich als Hundemensch? Was für deinen Hund? Was ist mit aversiv gemeint? Und wie wird dieses Training gerne beschrieben? Und what the f*ck hat das alles mit Lerntheorie zu tun und warum heisst das Ding überhaupt Theorie?

Das und einiges mehr in dieser ersten Folge des Treuhundbüro-Guides durch das Hundetraining bei RUND UM HUND!

QUELLEN

Sämtliche Studien kannst du mit Google Scholar suchen!

Bangura, Will. "The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods." (2026).

Baslington-Davies, Ann, et al. "An assessment of scientific evidence relating to the effect of behavioural problems in dogs and preferred training approaches." *Applied Animal Behaviour Science* 266 (2023): 106026.

Ziv, Gal. "The effects of using aversive training methods in dogs—A review." *Journal of veterinary behavior* 19 (2017): 50-60.

POSITIONSPAPIERE

American Veterinary Society of Animal Behavior.

British Small Animal Veterinary Association.

Tierschutzorganisation Vier Pfoten.

EMPFOHLENE PODCASTS

Begleitseite zum Podcast „Der Treuhundbüro-Guide durch das Hundetraining #1: Trainingsansätze“. Banguras „The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods“ wird unter „QUELLEN“ gemeinsam mit wissenschaftlichen Studien aufgeführt. Für „POSITIONSPAPIERE“ besteht auf derselben Seite eine eigene Kategorie.

Was diese beiden Fälle belegen: Banguras Dokumentensatz wird im deutschsprachigen Raum tatsächlich aufgegriffen und dabei mit zusätzlicher wissenschaftlicher oder institutioneller Autorität versehen. Dabei kann seine ursprüngliche Einordnung als Positionspapier in der Weitergabe an Sichtbarkeit verlieren.

Die Frage, ob vergleichbare Verschiebungen auch unabhängig von Banguras Dokumentensatz auftreten, führt über diese Analyse hinaus. Auch im deutschsprachigen Raum finden sich Positionen, in denen rein belohnungsbasiertes Training als wissenschaftlich gebotener Standard dargestellt wird. Ob dabei dieselben argumentativen Muster und dieselbe Evidenzbasis eine Rolle spielen, wäre Gegenstand einer gesonderten Untersuchung.

7.4 Das Nebeneinander

Dieser Text ist als Antwort auf eine Aufforderung entstanden, beide Papiere nebeneinanderzulegen. Also der Vergleich, in gebotener Kürze.

Gleich sind sich beide in dem, was ihnen fehlt. Keines ist begutachtet. Keines ist bei einem Verlag oder einer Fachgesellschaft erschienen. Beide sind im Selbstverlag veröffentlicht. Beide argumentieren aus einer Position heraus.

Unterschiedlich sind sie in fünf Punkten.

Mein Papier trägt namentliche Mitzeichner, vier an der Zahl, mit Berufsbezeichnung. Der Dokumentensatz trägt keine.

Mein Papier arbeitet an Begriffen, indem es sie vier Ebenen zuordnet und jeweils angibt, womit sie üblicherweise verwechselt werden. Der Dokumentensatz enthält stattdessen einen Dekoder, der Begriffen der Gegenseite vorgesehene Übersetzungen zuordnet. Das eine unterscheidet Bedeutungen, das andere legt fest, wie bestimmte Begriffe im argumentativen Gebrauch zu lesen sind.

Mein Papier räumt an mehreren Stellen gegen die eigene Position ein: dass positive Strafe dem belohnungsbasierten Vorgehen nicht generell überlegen ist, dass die Evidenz das nicht stützt, dass die Risiken aversiv geprägter Trainingskontexte belegt sind, und dass auch positive Verstärkung Nebenwirkungen hat. Vergleichbare ausdrückliche Einschränkungen der eigenen Kernposition sind in Banguras Dokumentensatz nicht auffindbar.

Mein Papier benennt seit Juni 2026 die Divergenz der beiden Übersichtsarbeiten und den Grundsatz, dass Abwesenheit von Evidenz keine Evidenz für Abwesenheit ist. Der Dokumentensatz führt die beiden Arbeiten gemeinsam als Stütze und verwendet die Umkehrung des Grundsatzes.

Mein Papier enthält keine Forderung, den Berufszugang an bestimmte methodische Standards oder Zertifizierungswege zu binden.

In einem Punkt ist der Dokumentensatz meinem Papier deutlich überlegen. Sein Apparat ist umfangreicher und besser erschlossen: Profile je Studie, Methodengruppen, Querverweise, ein eigenes Begleitdokument allein für die Quellenlage. Wer beide nebeneinanderlegt und nach dem äußeren Eindruck entscheidet, entscheidet sich für seins. Das ist keine Nebensächlichkeit, sondern vermutlich der Grund, warum der Vergleich überhaupt vorgeschlagen wurde.

Womit die Frage bleibt, wonach verglichen wird. Nach dem Eindruck von Wissenschaftlichkeit oder danach, ob ein Papier den eigenen Ansprüchen standhält. Beides ist eine legitime Frage. Es ist nur nicht dieselbe.

8. Was folgt

Zuerst, was nicht folgt.

Argumentationshilfen sind nicht anrühlich. Verbände geben sie heraus, Fachgesellschaften auch, und ich formuliere selbst Antworten vor, wenn ich weiß, dass eine Frage wiederkehrt. Standardisierung ist nicht Manipulation. Die Übersetzung fachlicher Erkenntnis in politische Forderungen verlangt Vereinfachung, sonst findet sie nicht statt.

Neu ist an dem hier untersuchten Dokumentensatz auch nicht die Position, nicht die Verbotsforderung und nicht die Regulierungsarchitektur. Alles drei lag vorher vor, teils seit über einem Jahrzehnt, siehe Abschnitt 1.1.

Was folgt, ist enger.

Neu ist die Konsolidierung. Was verstreut auf Verbandsseiten lag, ist jetzt ein geschlossener, benannter und herunterladbarer Dokumentensatz, der wissenschaftliche Begründung, Debattenführung, Quellenerschließung, internationalen Rechtsvergleich und Gesetzgebungsvorschläge in einer einheitlichen Anwendungsstruktur verbindet, mit Nummerierung, Registern und eigenen Fassungen für unterschiedliche Adressatenkreise.

Der Unterschied liegt also nicht darin, dass Argumente wiederkehren. Er liegt in ihrer formalen Organisation und in der adressatenspezifischen Bereitstellung.

Und daraus folgen drei Beobachtungen, die den Fall überdauern.

Erstens. Wo Einwände einer Typologie zugeordnet werden, kann die Zuordnung die Antwort festlegen, bevor die Begründung geprüft ist. Das trifft nicht nur das Gegenüber. Wer nach Katalog arbeitet, kennt die Antwort und muss die Frage nicht mehr verstehen.

Zweitens. Je größer die praktische Tragweite einer Forderung, desto deutlicher sollten auch die Grenzen der zugrunde liegenden Studien und die Einwände dagegen sichtbar bleiben. Das gelingt im Dokumentensatz nur teilweise. Die *Legislative Edition* ist dabei nicht einfach vorsichtiger oder härter als das Hauptdokument. In ihrem Vorspann steht ein einschränkender Hinweis, der im Hauptdokument fehlt. Gleichzeitig bleibt in beiden Fassungen die Aussage bestehen, dass das Fehlen begutachteter Hinweise auf nachteilige Folgen der Verbote selbst für die Verbote spricht. Und ausgerechnet in der für die Gesetzgebung bestimmten Fassung fehlt der gesamte Abschnitt, in dem Einwände gegen die eigene Argumentation und die Antworten darauf gesammelt sind. Am stärksten gekürzt ist dort deshalb nicht die wissenschaftliche Grundlage selbst, sondern die sichtbare Auseinandersetzung mit ihren Grenzen und Einwänden.

Drittens. Ein wissenschaftlich begründetes Anwendungssystem muss auch dort überprüfbar bleiben, wo es praktisch eingesetzt wird. Genau darum geht es in diesem Text, nicht um die Frage, ob Elektroreizegeräte verboten werden sollten.

Und was für mich folgt.

Abschnitt 5.5 nennt die Bedingungen, unter denen ich meine Position aufgebe. Sie gelten unverändert. Diese Analyse müsste ich korrigieren, wenn sich zeigt, dass ich im Dokumentensatz eine Falsifikationsbedingung übersehen habe, dass Personen oder Institutionen den Dokumentensatz tatsächlich mitgezeichnet haben oder dass zentrale Angaben zu seiner in Abschnitt 1.1 beschriebenen Vorgeschichte falsch sind.

Keine Forderung, sondern eine Bitte.

Legen Sie beide Papiere nebeneinander. Vergleichen Sie nicht, welches wissenschaftlicher aussieht, sondern welches dem eigenen Anspruch besser standhält.

Und prüfen Sie: Welches sagt, woran es sich widerlegen ließe?

Anlage

Hinweis zu den Abbildungen: Screenshots aus öffentlichen Fachdokumenten, Verbandsseiten und anderen öffentlich zugänglichen Fachquellen werden mit erkennbarer Quelle wiedergegeben. Screenshots aus Kommentarspalten werden ausschließlich anonymisiert verwendet. Namen, Handles und Profilbilder privater Kommentierender werden nicht gezeigt.

Quellenverzeichnis

1. Untersucher Dokumentensatz

Quellseite der Policy Library: *Aversive Dog Training Policy Library / The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods*. Abruf: 23. Juli 2026.

<https://phoenixdogtraining.com/scientific-case-against-aversive-dog-training/>

Bangura, Will (2026): *The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods: Convergent Welfare Evidence and Policy Recommendations for the United States*. Hauptdokument, erweiterte Fassung, Mai 2026.

Bangura, Will (2026): *The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods: Convergent Welfare Evidence and Policy Recommendations for the United States. Legislative Edition*.

Bangura, Will (2026): *Studies Playbook: Peer-Reviewed Literature Behind the Force-Free Position*.

Bangura, Will (2026): *Jurisdiction Playbook: Legislative and Regulatory Restrictions on Aversive Dog Training Equipment*.

Bangura, Will (2026): *Debate Playbook: For Force-Free Practitioners Engaging Balanced and Aversive-Based Trainers*.

Bangura, Will (2026): *100 Statements: Fifty Pro-Aversive Defenses and Fifty Anti-Force-Free Attacks, Each Paired with a Mechanism-Based Response*.

Bangura, Will (2026): *National Professional Standards for Dog Trainers and Behavior Consultants in the United States: A Blueprint for Voluntary Self-Regulation, Competency Assessment, Ethics, Public Accountability, and Consumer Protection*.

Bangura, Will (2026): *The Scientific Case Against Aversive Dog Training Equipment and Methods*. Kürzere „Clean“-Fassung, 109 Seiten, Mai 2026. Herangezogen zum Fassungsvergleich in Abschnitt 4.4.

Bangura, Will (2025): *A Critical Evaluation of Johnson and Wynne's (2024) Methodology in Comparison of the Efficacy and Welfare of Different Training Methods in Stopping Chasing Behavior in Dogs*. SSRN. DOI: 10.2139/ssrn.5154127. Nicht wissenschaftlich begutachtet.

2. Wissenschaftliche Originalquellen, die in der Analyse unmittelbar geprüft werden

Fernandes, Joana Guilherme; Olsson, I. Anna S.; Vieira de Castro, Ana Catarina (2017): Do aversive-based training methods actually compromise dog welfare? A literature review. *Applied Animal Behaviour Science*, 196, 1–12. DOI: 10.1016/j.applanim.2017.07.001.

Ziv, Gal (2017): The effects of using aversive training methods in dogs: A review. *Journal of Veterinary Behavior*, 19, 50–60. DOI: 10.1016/j.jveb.2017.02.004.

3. Quellen zur Vorgeschichte des Dokumentensatzes

Pet Professional Guild (2018): *The Pet Professional Guild Position Statement on the Use of Shock in Animal Training*. Die PPG erklärt dort ausdrücklich, ihre ablehnende Position zu elektronischer Stimulation seit ihrer Gründung 2012 zu vertreten.

<https://www.petprofessionalguild.com/barks/barks-magazine-blog/the-pet-professional-guild-position-statement-on-the-use-of-shock-in-animal-training/>

Pet Professional Guild: *Shock-Free Coalition*. Die Initiative bündelt die Advocacy gegen elektronische Trainingsgeräte und enthält zugleich einen Katalog gebräuchlicher Gerätebezeichnungen.

<https://www.petprofessionalguild.com/advocacy/shock-free-coalition/>

Pet Professional Guild: *What is Shock*. Übersicht über alternative und beschönigende Bezeichnungen wie „tap“, „stim“, „nick“, „page“, „static“ und „application of pressure“.

<https://www.petprofessionalguild.com/advocacy/shock-free-coalition/what-is-shock/>

Pet Professional Guild (2023): *Shock Talking Points*. Vorgefertigte Argumentationspunkte zur Verwendung in der Advocacy; enthält zugleich Hinweise auf bestehende Verbote in verschiedenen Rechtsordnungen.

<https://www.petprofessionalguild.com/advocacy/shock-free-coalition/shock-talking-points/>

Tudge, Niki; Millikan, Debra; Stapleton-Frappell, Louise (2019): *Occupational Licensing for Pet Trainers and Behavior Consultants*. DogNostics Career Center Publishing. Herangezogen als Beleg dafür, dass die Forderung nach staatlicher Berufszulassung bereits vor Banguras Dokumentensatz ausgearbeitet vorlag.

Pet Professional Guild: *Occupational Licensing for Pet Trainers and Behavior Consultants: Does a Suitable Model Exist?* Abruf: 8. August 2026. Verweist auf das 2019 erschienene Buch von Tudge, Millikan und Stapleton-Frappell.

<https://www.petprofessionalguild.com/barks/barks-magazine-blog/occupational-licensing-for-pet-trainers-and-behavior-consultants-does-a-suitable-model-exist/>

4. Rechtliche Quelle

Bundesrepublik Deutschland: *Tierschutzgesetz (TierSchG)*, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. f.

5. Weitere Primärquellen

American Veterinary Society of Animal Behavior (AVSAB) (2025): *2025 AVSAB Board Statement*. Herangezogen in Abschnitt 7.3 zur Frage der institutionellen Unterstützung einzelner Trainer oder Organisationen. Die AVSAB stellt dort ausdrücklich klar, keine Trainer bestimmter Organisationen zu befürworten oder abzulehnen.

<https://avsab.org/resources/position-statements/>

Rund um Hund – dein Podcast aus dem Treuhundbüro: Der Treuhundbüro-Guide durch das Hundetraining #1: Trainingsansätze. Begleitseite zur Podcastfolge, herangezogen in Abschnitt 7.3 wegen der getrennten Kategorien „Quellen“ und „Positionspapiere“.

<https://www.podcast.de/episode/703727209/der-treuhundbuero-guide-durch-das-hundetraining-1-trainingsansatze>

Sakrzewski, Stefanie (2026): *Wirkung statt Weltanschauung*. Positionspapier zum Hundetraining, Fassung Juni 2026.

<https://www.sakrzewski.de/positionspapier>